



Rheinland-Pfalz

AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION



Bürgerstiftungen in Rheinland-Pfalz

**Ein zukunftsweisendes Modell
für eine engagierte Bürgergesellschaft**

Informationen zur Errichtung einer Bürgerstiftung

Machen Sie mit!



STIFTEN SCHENKT FREUDE



Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

versetzen Sie sich mit mir in die Gemeinde Bitburg in die Zeit um das Jahr 1300:

Einige fromme Bitburger Leute beschließen Ende des zwölften Jahrhunderts, gemeinsam Güter und Einkünfte für das Hospital zum Hl. Johannes zur Verfügung zu stellen. Im Jahre 1297 wurden die Zuwendungen des Hospitalmeisters Peter, welcher der Bitburger Familie de Porta angehörte, durch die Urkunde des Erzbischofs Boemund I. namentlich bestätigt. Die Gründung der Stiftung „Bürgerhospital in Bitburg“ wird erstmals in der Urkunde des Trierer Erzbischofs Dieter von Nassau am 27.12.1300 unter der Bezeichnung „Fundatio Hospitalis in Bidburg“ urkundlich belegt. Durch weitere Schenkungen, die zum Teil noch durch vorhandene Urkunden nachgewiesen werden können, ist das Vermögen der Stiftung „Bürgerhospital“ über die Jahrhunderte bis zur heutigen Zeit ständig vermehrt worden. Die Stiftung unterstützt aktuell weiterhin noch ältere und sozial schwächere Menschen, insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung von begünstigtem Wohnraum.

Stiftungen haben eine lange Tradition. Die älteste bekannte Stiftung in Rheinland-Pfalz stammt aus dem Jahr 765. Es freut mich ganz besonders, dass wir inzwischen im Land Rheinland-Pfalz über 1100 rechtsfähige Stiftungen haben.

Über 700 Stiftungen sind erst seit Gründung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) im Jahr 2000 entstanden.

Die Zahl von neugegründeten Bürgerstiftungen, wie der aus dem Jahr 1300, ist in den vergangenen Jahren erfreulicherweise auch gestiegen.



Als Bürgerstiftung bezeichnet man eine Stiftung, bei der das Kapital von mehreren Bürgern oder Institutionen, z.B. Vereinen, für gemeinnützige Zwecke in einer Gemeinde oder Region zur Verfügung gestellt werden. Dabei können viele gemeinnützige Zwecke und Projekte unterstützt und initiiert werden, die die Lebensqualität im Umfeld der Stiftung erhöhen.

Mit einer Bürgerstiftung können auch Sie einen aktiven Beitrag für die Zukunft unseres Landes und der Menschen, die hier leben, leisten.

Die Broschüre „Bürgerstiftungen in Rheinland-Pfalz“ informiert beispielhaft über die Ziele und Zwecke schon bestehender Bürgerstiftungen in unserem Land und enthält Anregungen für Neugründungen. Die Broschüre soll Sie als ersten Schritt auf diesem Weg der Stiftungsgründung unterstützen.

Fachkundige und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Hauses beraten und begleiten Sie gerne im Gründungsstadium und geben Ihnen weitere konkrete Informationen und Hilfestellungen.

Ich hoffe, dass ich Ihr Interesse wecken konnte, eine Bürgerstiftung gemeinsam mit anderen Personen oder Institutionen zu gründen und würde mich sehr freuen, wenn den genannten Beispielen noch viele neue Bürgerstiftungen folgen würden.

Eine Stiftung zu gründen, heißt auf Dauer Zeichen setzen; für den Stifter oder die Stifterin selbst und für das Wohl der Allgemeinheit.

Ihr

Thomas Linnertz
Präsident der ADD

WIR SIND FÜR SIE DA!



Ihr Stiftungsteam!

Fachkundige und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) beraten und begleiten Sie gerne und geben Ihnen Anregungen und Hilfestellungen.

Hintere Reihe v.l.n.r.: Tanja Schrör, Rita Marschall, Kurt Ensch

Mittlere Reihe v.l.n.r.: Petra Weckmann, Karin Dahlmann, Ute Heß

Vordere Reihe v.l.n.r.: Referentin Birgit Seibel, Gerd Bernardy,
Referentin Stefanie Hübner, Referatsleiterin Claudia Bies

Jede Person oder Stelle, die in Rheinland-Pfalz eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts errichten will, kann sich vertrauensvoll an die landesweit zuständige Stiftungsbehörde, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier, wenden und sich informieren und beraten lassen.

❖ Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Fon: 0651/9494-0
Referat 23 Fax: 0651/9494-827
Kurfürstliches Palais
54290 Trier

Mail: Stiftungsbehoerde@add.rlp.de
Internet: www.add.rlp.de

➤ Ihre Ansprechpersonen:

Frau Ute Heß Fon: 0651/9494-804

Frau Rita Marschall Fon: 0651/9494-815

Fax: 0651/9494-827
Mail: Stiftungsbehoerde@add.rlp.de

Für etwaige Rückfragen und weiterführende Hinweise steht auch das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz als Oberste Stiftungsbehörde zur Verfügung.

❖ Ministerium des Innern, Fon: 06131/16-0
für Sport und Infrastruktur (ISIM) Fax: 06131/16-3595
Referat 314
Schillerplatz 3 – 5
55116 Mainz

Mail: poststelle@isim.rlp.de
Internet : www.isim.rlp.de

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort Thomas Linnertz, Präsident der ADD	3 - 4
Wir sind für Sie da!	5 - 6
Inhaltsverzeichnis	7
Gute Gründe für eine Bürgerstiftung	8
Was ist eine Stiftung?	9 - 10
Welche rechtsfähigen Stiftungsformen gibt es?	10 - 11
Was ist eine Bürgerstiftung?	11 - 12
Wer kann eine Bürgerstiftung gründen?	12
Wie viel Vermögen braucht die Bürgerstiftung?	13
Einbringung von gemeindlichen Vermögen in die Bürgerstiftung	14
Wie wird eine Bürgerstiftung gegründet?	14 - 15
Drei Schritte zur Bürgerstiftung!	16
Wie erreicht die Bürgerstiftung die Gemeinnützigkeit?	17
Welche steuerrechtlichen Vorschriften gelten für gemeinnützige Stiftungen?	17 - 21
Bestehende Bürgerstiftungen in Rheinland-Pfalz	22
Die „BürgerStiftung Ludwigshafen am Rhein“ stellt sich vor!	23 - 28
Die „Bürgerstiftung Remagen“ stellt sich vor!	29 - 31
Die „Bürgerstiftung Pfalz“ stellt sich vor!	32 - 36
Die „Mainzer Bürgerstiftung“ stellt sich vor!	37 - 39
Die „KoblenzerBürgerStiftung“ stellt sich vor!	40 - 43
Die „Bürgerstiftung Mutterstadt“ stellt sich vor!	44 - 48
Die „Konzer-Doktor-Bürgerstiftung“ stellt sich vor!	49 - 53
Die „Bürgerstiftung Windhagen“ stellt sich vor!	54 - 58
Die „Bürgerstiftung Bündnis für Familien in der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach stellt sich vor!	59 - 62
Die „Bürgerstiftung Rheinhessen“ stellt sich vor!	63 - 66
Die „Bürgerstiftung Bad Ems“ stellt sich vor!	67 - 72
Die „BürgerStiftung Lebenswerte Stadt Neustadt a. d. W.“ stellt sich vor!	73 - 76
Muster eines Stiftungsgeschäfts für die Errichtung einer Bürgerstiftung	77 - 86
Impressum	87

GUTE GRÜNDE FÜR EINE BÜRGERSTIFTUNG

- ✓ Eine Bürgerstiftung stärkt durch bürgerschaftliches Engagement das Gemeinwesen. Aufgrund ihrer finanziellen und politischen Unabhängigkeit ist sie wie kaum eine andere Institution in der Lage, eine große Vielfalt gemeinnütziger Aktivitäten zu fördern.
- ✓ Zweck einer Bürgerstiftung ist es, unterschiedliche gemeinnützige Projekte und Initiativen im Gebiet einer Gemeinde oder einer Region anzustoßen, zu planen und/oder zu unterstützen.
- ✓ Mit einer Bürgerstiftung lässt sich über lange Zeit und über Generationen hinweg ein bleibendes Ziel verfolgen. Der in Stiftungsgeschäft und -satzung formulierte Wille der Stifter wird durch die Rechtsordnung geschützt.
- ✓ Eine Bürgerstiftung kann das eventuell über Jahrzehnte aufgebaute Vermögen einzelner oder mehrerer Stifter sichern. Das Instrument der Bürgerstiftung ist hier ohne Konkurrenz. Das in eine Bürgerstiftung eingebrachte Vermögen muss laut Gesetz erhalten werden, eine Spende an andere gemeinnützige Organisationen dagegen muss in der Regel zeitnah ausgegeben werden.
- ✓ Eine Bürgerstiftung bringt steuerliche Vergünstigungen. Bei Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen fallen weder Schenkungssteuer noch Erbschaftsteuer an. Das übertragene Vermögen bleibt also ungeschmälert erhalten. Und auch auf die Einkommensteuer wirkt sich die Übertragung positiv aus.

WAS IST EINE STIFTUNG?

Nach allgemeiner Auffassung ist eine **Stiftung** dadurch gekennzeichnet, dass sie aus den Erträgen eines von der Stifterin bzw. vom Stifter auf Dauer zur Verfügung gestellten Vermögens ausschließlich bestimmte, vom Willen der Stifterin bzw. des Stifters vorgegebene Zwecke zu erfüllen hat.

Wesentliche Merkmale der Stiftung sind demnach ein dauernder Zweck, ein Vermögen und eine nicht verbandsmäßige Organisation. Das Fehlen von Mitgliedern unterscheidet die Stiftung von anderen Institutionen, beispielsweise dem Verein.

Eine **rechtsfähige Stiftung** des bürgerlichen Rechts wird im Allgemeinen erklärt als eine Vermögensmasse, die nach dem Willen der Stifterin bzw. des Stifters der Verwirklichung eines bestimmten Zwecks gewidmet ist und die als juristische Person rechtliche Selbständigkeit erlangt. Die juristische Person „Stiftung“ als selbständiges Rechtssubjekt entsteht durch das sog. Stiftungsgeschäft und die staatliche Anerkennung. Für rechtsfähige Stiftungen gilt das **Stiftungsrecht**. Die Existenz einer rechtsfähigen Stiftung ist grundsätzlich auf unbestimmte Dauer angelegt.

Seit dem 01.01.2013 gibt es die rechtliche Grundlage für die Errichtung einer rechtsfähigen **Verbrauchsstiftung**. § 80 Abs. 2 BGB ist geändert worden mit der Folge, dass auch dann die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint, wenn das Vermögen einer Stiftung zum Verbrauch während eines Zeitraums von mindestens 10 Jahren bestimmt ist. Entsprechend ist § 81 Abs. 2 Satz 2 BGB um den Zusatz ergänzt worden, dass das Stiftungsvermögen auch zum Verbrauch bestimmt werden kann.

Eine Stiftung muss nicht zwangsläufig rechtsfähig sein, sie kann auch als **nicht rechtsfähige Stiftung** (sog. „unselbstständige“ oder „treuhänderische“ Stiftung) errichtet werden. Eine nicht rechtsfähige Stiftung hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Bei einer nicht rechtsfähigen Stiftung überträgt die Stifterin bzw. der Stifter das Stiftungsvermögen einem rechtlich selbstständigen Träger mit der Verpflichtung, die Stiftungsleistungen entsprechend dem festgelegten Zweck zu erbringen. Das Vermögen geht in einem solchen Fall in das Eigentum des Empfängers über und ist als Sondervermögen von dem übrigen Vermögen getrennt zu halten. Grundlage einer unselbstständigen Stiftung ist in der Regel ein Vertrag oder eine testamentarische Verfügung. Die Rechtsbeziehungen der Beteiligten unterliegen dem **Schuld- oder Erbrecht**, nicht dem Stiftungsrecht.

Die unselbständige Stiftung eignet sich vor allem für kleinere Vermögen, die den Aufwand einer selbständigen Stiftungsgründung nicht rechtfertigen. Auch nicht rechtsfähige Stiftungen können gemeinnützig (steuerbegünstigt) sein.

Neben den rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts und des öffentlichen Rechts und den unselbständigen Stiftungen gibt es Rechtsgebilde, die sich Stiftungen nennen, obwohl sie eine andere Rechtsform haben. Das gilt insbesondere für Vereine, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften, die sich Stiftung nennen. Auch diese unterliegen nicht dem Stiftungsrecht.

WELCHE RECHTSFÄHIGEN STIFTUNGSFORMEN GIBT ES?

Die rechtsfähige **Stiftung des bürgerlichen Rechts** ist das Leitbild und der Prototyp der Stiftungen und kommt auch der Zahl nach am häufigsten vor. Entweder handelt es sich hierbei um eine öffentliche Stiftung oder um eine private Stiftung.

Öffentliche Stiftungen sind die Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die überwiegend gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen, und die Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Private Stiftungen sind Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die überwiegend private Zwecke verfolgen, insbesondere Familienstiftungen.

Familienstiftungen dienen über den durch die Stiftung erfolgenden Erhalt des Familienvermögens ausschließlich oder überwiegend dem Wohl und Interesse einer oder mehrerer Familien. Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen fließen ausschließlich der bzw. den Familien zu. Familienstiftungen sind deshalb grundsätzlich steuerpflichtig, insbesondere weil ihnen die wichtigste Voraussetzung der Gemeinnützigkeit fehlt: die selbstlose Förderung der Allgemeinheit.

Kommunale Stiftungen sind Stiftungen des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts, deren Zweck im Rahmen der jeweiligen kommunalen Aufgaben liegt, deren Verwaltung von einer kommunalen Gebietskörperschaft oder einem Zweckverband wahrgenommen wird und die als kommunale Stiftung errichtet oder anerkannt worden sind.

Neben den rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts gibt es noch die Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Stiftungen des öffentlichen Rechts sind rechtsfähige Stiftungen, die zum Land, zu einer kommunalen Gebietskörperschaft oder zu einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts in einer solchen Beziehung stehen, dass sie als öffentliche Einrichtung erscheinen, und als Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet oder anerkannt worden sind. Soweit diese in Rheinland-Pfalz nicht durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder durch einen Akt der Landesregierung errichtet werden, bedürfen sie zur Erlangung der Rechtsfähigkeit der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde.

Kirchliche Stiftungen sind Stiftungen des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts, die kirchliche Aufgaben wahrnehmen und als kirchliche Stiftung errichtet oder anerkannt worden sind. Als kirchliche Stiftungen gelten auch Stiftungen des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts, die Aufgaben einer jüdischen Gemeinde oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft wahrnehmen und als dieser zugeordnete Stiftung errichtet oder anerkannt worden sind. Die Errichtung kirchlicher Stiftungen ist keineswegs nur den Kirchen vorbehalten. Die kirchlichen Stiftungen können auch von natürlichen und/oder juristischen Personen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Kirchenbehörde errichtet werden.

WAS IST EINE BÜRGERSTIFTUNG?

Eine weitere Ausprägung der Stiftung des bürgerlichen Rechts, die in den letzten Jahren auch in Rheinland-Pfalz immer mehr Bedeutung erlangt, ist die sogenannte **Bürgerstiftung**. Die Idee stammt aus den Vereinigten Staaten von Amerika, wo Bürgerstiftungen als „Community Foundations“ schon lange bekannt sind.

In Deutschland ist der Begriff der Bürgerstiftung nicht gesetzlich geregelt und auch nicht geschützt. Eine Stiftung, die der Idee der amerikanischen Bürgerstiftung verpflichtet ist, sollte die im Folgenden beschriebenen Merkmale erfüllen. Sie sollte bezeichnet gemeinnützig sein, einen lokal begrenzten sozialen oder kulturellen Wirkungskreis haben und von mehreren Personen gemeinsam ins Leben gerufen werden. Bürgerstiftungen sollten mit ihrer Arbeit bürgerschaftliches Engagement unterstützen und einen möglichst breiten Stiftungszweck haben. Dadurch soll es vielen Bürgern, aber auch örtlichen Institutionen, wie beispielsweise Banken, ermöglicht werden, sich mit dem Stiftungszweck zu

identifizieren und sich durch persönliches Engagement, aber auch durch Zustiftungen und Spenden für das Gemeinwohl zu engagieren.

Bürgerstiftungen können andere Institutionen, z.B. Vereine, Veranstaltungen, Projekte in der Gemeinde/Stadt/Region fördern und unterstützen, aber auch eigene Projekte initiieren. Sie sollen Bürgerinnen und Bürger motivieren, sich ehrenamtlich zu engagieren. Bürgerstiftungen sind durch Transparenz gekennzeichnet, sie informieren die Öffentlichkeit regelmäßig über ihre Ziele und Aktivitäten.

Das Stiftungsvermögen selbst bleibt unabhängig von der wirtschaftlichen Situation, politischen Mehrheiten und der wechselnden Spendenbereitschaft der Bürger und Bürgerinnen bestehen.

Heute versteht man deshalb unter dem Begriff Bürgerstiftung

- Gemeinschaften von Stifterinnen und Stiftern,
- die möglichst viele gemeinnützige Stiftungszwecke erfüllen,
- die in der Regel sowohl fördernd und operativ tätig sind,
- die mit ihrer Arbeit bürgerschaftliches Engagement unterstützen
- die sich nachhaltig und dauerhaft für das Gemeinwesen in einer Gemeinde, einem Landkreis oder der Region einsetzen,
- deren Arbeit durch Transparenz gekennzeichnet ist und
- die das Kapital erst langfristig durch viele oft kleinere Zustiftungen aufbauen.

WER KANN EINE BÜRGERSTIFTUNG GRÜNDEN?

Eine Bürgerstiftung kann von natürlichen Personen und/oder Unternehmen oder sonstigen juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts errichtet werden. Sofern mehrere Personen eine Stiftung errichten wollen, ist ein gemeinsamer Stifterwille festzulegen und gemeinsam ein Stiftungsgeschäft zu erstellen. Dies gilt auch bei einer Bürgerstiftung, die sich in einem lokalen oder regionalen Wirkungsraum für Zwecke des Gemeinwohls einsetzt.

WIE VIEL VERMÖGEN BRAUCHT DIE BÜRGERSTIFTUNG?

Regelungen über die Höhe des zur Errichtung einer Stiftung erforderlichen Stiftungsvermögens sind weder im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) noch im Landesstiftungsgesetz Rheinland-Pfalz (LStiftG) enthalten. Es ist lediglich festgelegt, dass eine Stiftung als rechtsfähig anzuerkennen ist, wenn das von der Stifterin bzw. dem Stifter gewidmete Vermögen ausreicht, um die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sicherzustellen. Grundsätzlich gilt: Maßstab für das notwendige Vermögen ist der Stiftungszweck. Denn das Grundstockvermögen darf grundsätzlich nicht angetastet werden, da nur mit den Erträgen des Grundstockvermögens der Stiftungszweck erfüllt werden kann. Je kostenintensiver also der Stiftungszweck, desto höher ist das – grundsätzlich unantastbare – Grundstockvermögen zu bemessen.

Im Hinblick darauf, dass das Grundstockvermögen der Stiftung in seinem Bestand und in seiner Zusammensetzung grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten ist und für die Verwirklichung der Stiftungszwecke lediglich die Erträge des Grundstockvermögens zur Verfügung stehen, muss eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts über ein anfängliches Grundstockvermögen in Höhe von mindestens **25.000 €** verfügen.

Dieser für jede Stiftung geltende Grundsatz gilt auch für eine Bürgerstiftung. Bei der Frage, ob es sinnvoll ist, die Bürgerstiftung als neue Organisationsform ehrenamtlichen Engagements zu wählen, sollte deshalb die Überlegung angestellt werden, ob es möglich sein wird, das Grundstockvermögen durch Zustiftungen Dritter zu erhöhen.

Eine Zustiftung bedeutet, dass das Grundstockvermögen einer bestehenden Bürgerstiftung durch einen von dritter Seite oder durch die Stifter selbst zugeführten Betrag dauerhaft erhöht wird. Bei einer Zustiftung ist auch dieses Kapital ungeschmälert zu erhalten, nur die Erträge können zur Erfüllung der Stiftungszwecke verwendet werden. Gegenüber Zustiftungen sind Spenden an eine bestehende Bürgerstiftung zur zeitnahen Verwendung bestimmt und stehen der Stiftung in voller Höhe als Stiftungsmittel zur Verfügung.

EINBRINGUNG VON GEMEINDLICHEN VERMÖGEN IN DIE BÜRGERSTIFTUNG

Bei jeder Stiftung des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts, die als rechtsfähig anerkannt werden soll und deren Stifter oder Mitstifter eine kommunale Gebietskörperschaft ist, wird die betroffene Kommune durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als der nach § 4 Abs. 1 LStiftG in Rheinland-Pfalz in der Regel zuständigen Stiftungsbehörde aufgefordert, eine Stellungnahme der jeweils zuständigen Kommunalaufsicht im Hinblick auf § 84 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) anzufordern und vorzulegen.

Gemeindevermögen darf nämlich prinzipiell nur im Rahmen der Aufgabenerfüllung und nur dann in Stiftungsvermögen eingebracht werden, wenn der mit der Stiftung verfolgte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Damit gilt diese Regelung nicht nur für die Fälle, in denen die Gemeinde selbst eine Stiftung gründen will, sondern generell für jede Einbringung gemeindlichen Vermögens in eine Stiftung, unabhängig davon, wer der Stifter oder Stifterin ist.

Sofern eine Kommune eine Stiftung gründen will, erfolgt eine Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig nur dann, wenn die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde keine Bedenken äußert und die weiteren Voraussetzungen des Landesstiftungsgesetzes und des BGB erfüllt werden.

WIE WIRD EINE BÜRGERSTIFTUNG GEGRÜNDET?

Das behördliche Verfahren der Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer gemeinnützigen Stiftung des bürgerlichen Rechts ist in Rheinland-Pfalz für die Stifter und Stifterinnen kostenfrei.

Das Anerkennungsverfahren ist zweistufig gestaltet. Neben einem gültigen Stiftungsgeschäft, in dem sich der Stifter bzw. die Stifterin verbindlich verpflichtet, einen bestimmten Geldbetrag oder andere Vermögenswerte zur Verwirklichung eines bestimmten Stiftungszwecks auf Dauer zur Verfügung zu stellen, bedarf es der Anerkennung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.



Bei dem Stiftungsgeschäft, der Entscheidung eine rechtsfähige Stiftung zu errichten, handelt es sich um eine einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung, deren Gültigkeit sich allein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, §§ 80 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), beurteilt.

Vor Anerkennung einer Stiftung ist es notwendig, dass die Stifterin bzw. der Stifter in einer Stiftungssatzung die Grundlagen für die Tätigkeit der Stiftung regelt und insbesondere näher bestimmt, welche Organe, in welcher Zusammensetzung die Stiftungsziele verwirklichen sollen. Für die Erstellung der Satzung steht ein Muster zur Verfügung, das sich auf den Seiten 78 bis 85 befindet.

Personen, die sich mit dem Gedanken tragen, eine rechtsfähige Bürgerstiftung zu gründen, sollten sich von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stiftungsaufsicht beraten lassen, ob die Gründung einer rechtsfähigen Stiftung sinnvoll ist.

Wenn diese Frage bejaht werden kann, ist in einem nächsten Schritt ein Stiftungsgeschäft mit einer Stiftungssatzung anhand des auf den Seiten 77 bis 85 zur Verfügung stehenden Musters auszuarbeiten. Inhalt von Stiftungsgeschäft und Satzung werden zunächst mit dem/der zuständigen Stiftungssachbearbeiter/in besprochen und anschließend mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt, das prüft, ob die Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen vorliegen.

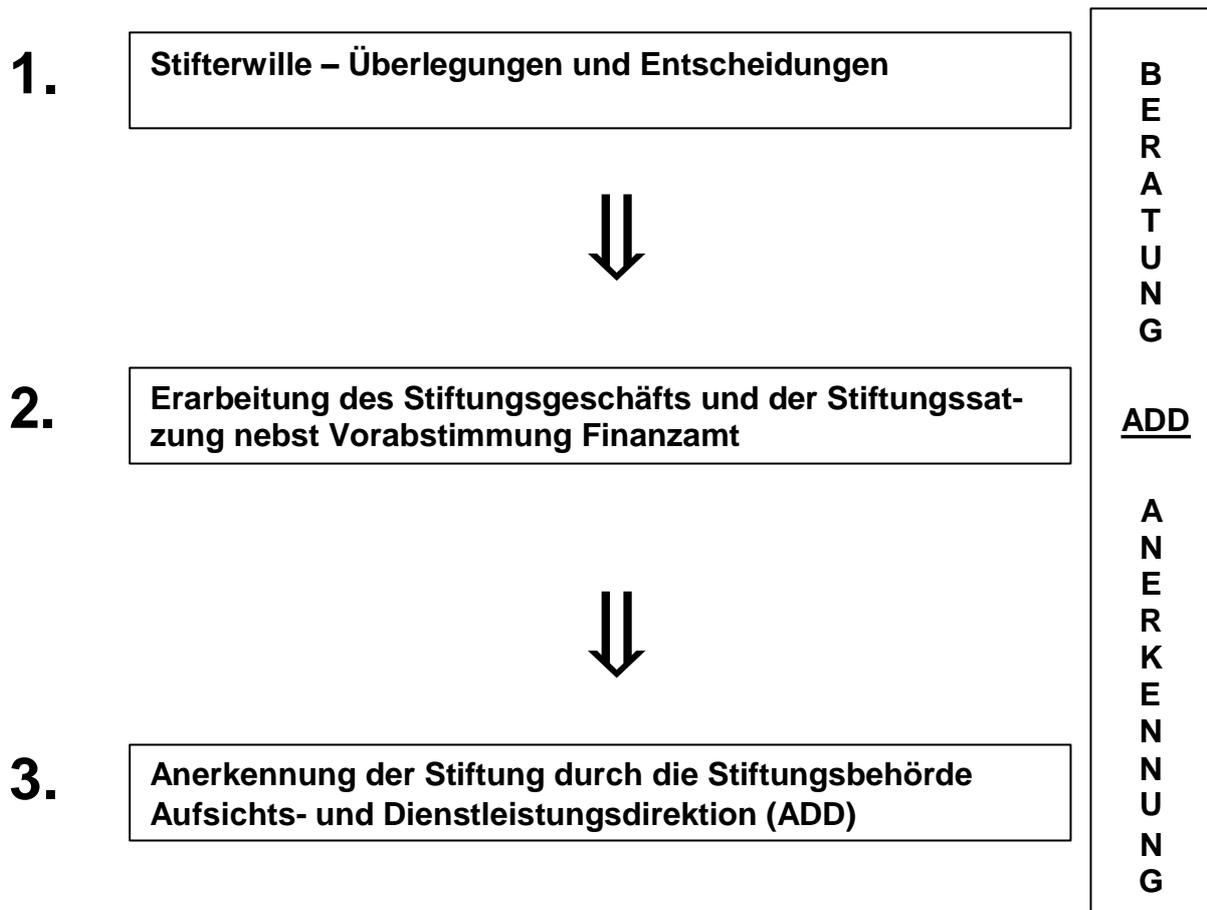
Wenn alle Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen, wird den Stiftern bzw. den Antragstellern oder einem Vertretungs- und Empfangsbevollmächtigten die Entscheidung über die Anerkennung der Errichtung einer Bürgerstiftung förmlich zugestellt.

Mit der Zusendung der Anerkennungsurkunde beziehungsweise deren persönlicher Aushändigung erlangt die Bürgerstiftung als juristische Person Rechtspersönlichkeit. Die Bürgerstiftung erwirbt einen schuldrechtlichen Anspruch gegen die Gründungstifter auf Übertragung des ihr gewidmeten Vermögens. Der Nachweis hierüber ist der Stiftungsbehörde vorzulegen.

DREI SCHRITTE ZUR BÜRGERSTIFTUNG!

Eine Bürgerstiftung als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts entsteht durch staatliche Anerkennung, die auf der Basis des von der Stifterin oder dem Stifter formulierten Stiftungsgeschäfts und der Stiftungssatzung ausgesprochen wird.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) als zuständige Stiftungsbehörde für Rheinland-Pfalz berät Sie gerne auch im Vorfeld der Stiftungserrichtung.



Ein Muster eines Stiftungsgeschäfts für die Errichtung einer rechtsfähigen öffentlichen Bürgerstiftung des bürgerlichen Rechts ist als Anlage (Seiten 77 – 85) beigefügt und kann auch im Internetangebot der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion abgerufen werden.

(Das Muster ist nicht zwingend vorgeschrieben, sondern soll Anhaltspunkte für einen sinnvollen Aufbau von Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung geben. Die einzelnen Punkte können den persönlichen Vorstellungen entsprechend auch anders formuliert werden).

WIE ERREICHT DIE BÜRGERSTIFTUNG DIE GEMEINNÜTZIGKEIT?

Grundsätzlich ist eine Stiftung wie jede andere juristische Person steuerpflichtig. Sie unterliegt der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht und im Gegensatz zu anderen juristischen Personen auch der Erbschaftssteuer und Schenkungssteuer.

In aller Regel streben Stifter danach, dass ihre Stiftung als gemeinnützig anerkannt wird. Hierfür maßgeblich sind vor allem die Vorschriften der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung (AO). Voraussetzung für die Einräumung zahlreicher steuerlicher Vergünstigungen ist, dass die Stiftung gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt, ihre Mittel nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet und niemanden durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

Das Gemeinnützigkeitsrecht sieht außerdem vor, dass die Zwecke der Stiftung ausschließlich und unmittelbar verwirklicht werden müssen. Dies bedeutet, dass die Stiftung ihre Erträge und sonstigen Stiftungsmittel grundsätzlich zeitnah für die Verwirklichung der Stiftungszwecke verwenden muss. Allerdings sehen die steuerrechtlichen Bestimmungen auch vor, dass Erträge des Stiftungsvermögens im Interesse der Erhaltung der Substanz des Stiftungsvermögens oder zur Verwirklichung konkreter Stiftungszwecke auch einer Rücklage zugeführt werden dürfen und insoweit nicht zwingend zeitnah verausgabt werden müssen.

Hinsichtlich der in eine Stiftungssatzung aus steuerrechtlichen Gründen aufzunehmenden Formulierungen empfiehlt sich regelmäßig eine vorherige Abstimmung mit dem für die spätere Zuerkennung als steuerbegünstigte Stiftung zuständigen Finanzamt.

WELCHE STEUERRECHTLICHEN VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR GEMEINNÜTZIGE BÜRGERSTIFTUNGEN?

Stiftungen, die nach den Vorschriften der §§ 51 ff. der Abgabenordnung steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, können unmittelbar nach Erlangung der Rechtsfähigkeit beim Finanzamt die Zuerkennung der Steuerbegünstigung beantragen.

Rückwirkend zum 01. Januar 2013 ist das „**Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes**“ (Ehrenamtsstärkungsgesetz) vom 21. März 2013 (BGBl. I. S. 556) in Kraft getreten und beinhaltet u.a. folgende Regelungen:

I. Gesetzliche Regelung der rechtsfähigen Verbrauchsstiftung

§ 80 Abs. 2 Satz 2 BGB ist geändert worden mit der Folge, dass auch dann die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint, wenn das Vermögen einer Stiftung zum Verbrauch während eines Zeitraums von mindestens 10 Jahren bestimmt ist. Entsprechend ist § 81 Abs. 2 Satz 2 BGB um den Zusatz ergänzt worden, dass das Stiftungsvermögen auch zum Verbrauch bestimmt werden kann. Mit diesen Änderungen wird zivilrechtlich klargestellt, dass die Gründung einer rechtsfähigen Verbrauchsstiftung rechtlich möglich ist. Allerdings nur unter der Voraussetzung, dass sie mindestens zehn Jahre Bestand hat.

II. Satzungsvorbehalt für die Vergütung von Vorständen

Die Ergänzung des § 27 Abs. 3 BGB um einen Satz 2 stellt klar, dass die Mitglieder eines Vereinsvorstandes unentgeltlich tätig sind. Die Vorschrift gilt über § 86 Satz 1 BGB auch für Stiftungen. Das bedeutet, dass eine Vergütung von Vorständen nur zulässig ist, wenn es ausdrücklich nach der Satzung erlaubt ist. Damit werden die zivilrechtlichen Bestimmungen der steuerrechtlichen Betrachtungsweise angepasst. (Inkrafttreten: ab 01.01.2015).

III. Erweiterung der zivilrechtlichen Haftungsbeschränkungen für Ehrenamtliche

Der Geltungsbereich der im Jahr 2010 eingeführten Haftungserleichterung für ehrenamtliche Vorstände (§ 31 a BGB) ist auf Mitglieder anderer Organe und besondere Vertreter ausgeweitet worden. Zugleich erfahren mit der Neueinführung eines § 31 b BGB ehrenamtlich für den Verein tätige Mitglieder dieselben Haftungsprivilegien wie ehrenamtliche Vorstände. (Inkrafttreten: ab 22.03.2013).

IV. Nachweis der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit

In § 53 Nr. 2 Satz 5 und 6 AO ist nun geregelt, dass für den Nachweis der wirtschaftlichen Bedürftigkeit auch die Prüfung durch eine andere amtliche Stelle ausreicht. Beziehen die Leistungsempfänger Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II oder dem SGB XII, kann der Nachweis der Hilfsbedürftigkeit über den Leistungsbescheid oder eine Bestätigung des Sozialhilfeempfängers erfolgen,

sodass eine gesonderte Prüfung der mildtätigen Körperschaft nicht mehr erfolgen muss. Eine weitere Erleichterung erlangen mildtätige Stiftungen dadurch, dass auf Antrag auf den Nachweis verzichtet werden kann, wenn die Unterstützungsleistung typischerweise wirtschaftlich hilfsbedürftigen Personen gewährt wird (vgl. § 53 Nr. 2 Satz 7 AO). Zuständig für den Antrag ist das Finanzamt. (Inkrafttreten: 01.01.2013).

V. Erhöhung der Mittelverwendungsfrist

§ 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 AO ist dahingehend geändert worden, dass eine zeitnahe Mittelverwendung dann gegeben ist, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Dies bedeutet, dass die Frist zur Verwendung der zeitnah zu verwendenden Mittel um ein Jahr erhöht wird. Eine Stiftung hat daher ihre Vermögenserträge, Spenden und andere zeitnah zu verwendende Mittel nicht mehr im nächsten Jahr zu verwenden, sondern hat dazu bis Ende des übernächsten Jahres Zeit. (Inkrafttreten: 01.01.2013).

VI. Lockerung des "Endowment-Verbots"

Bislang durfte eine Stiftung keine Zuwendungen von verwendungspflichtigen Mitteln in das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft tätigen (sog. Endowment-Verbot). Stiftungen konnten sich daher nur in sehr eingeschränktem Maße selbst als Stifter engagieren. Mit der Gesetzesänderung ist es einer Stiftung oder anderen Körperschaft nunmehr erlaubt, Überschüsse aus der Vermögensverwaltung, Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und bis zu 15% der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuzuwenden (vgl. § 58 Nr. 3 AO). Voraussetzung ist allerdings, dass die steuerbegünstigten Zwecke der beteiligten Körperschaften sich entsprechen. Mit dieser Regelung wird es z. B. gemeinnützigen Stiftungen ermöglicht, dauerhaft Stiftungslehrstühle an Universitäten einzurichten oder andere, junge Stiftungsinitiativen im Aufbau zu unterstützen. (Inkrafttreten: 01.01.2014).

VII. Feststellung der formellen Satzungsmäßigkeit

Mit der Einfügung des § 60a AO wurde ein neues Verfahren für die Feststellung der satzungsgemäßen Voraussetzungen einer Körperschaft geschaffen. Damit wurde das Verfahren der vorläufigen Bescheinigung abgelöst, sodass die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit nun per Verwaltungsakt erfolgt.



Die Feststellung ist bindend für die Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen an die gemeinnützige Körperschaft leisten. Mit der Einführung der Feststellung soll die Rechtssicherheit und der Rechtsschutz der Beteiligten erhöht werden. (Inkrafttreten: 22.03.2013).

VIII. Neustrukturierung der Rücklagenbildung und Vermögensverwendung

Die Vorschriften zur Rücklagenbildung und Vermögensverwendung, die sich bislang in § 58 AO befunden haben, wurden in einen neuen § 62 AO gefasst.

Bildung einer Wiederbeschaffungsrücklage

In § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO ist die Möglichkeit der Bildung einer Wiederbeschaffungsrücklage für Wirtschaftsgüter, die zur Erlangung der steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke erforderlich sind, gesetzlich verankert worden.

Bildung einer freien Rücklage; Möglichkeit der Nachholung

In § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO wird die Möglichkeit der Bildung einer freien Rücklage geregelt. Ist der Höchstbetrag für die Bildung der Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft worden, kann diese unterbliebene Zuführung innerhalb der zwei nachfolgenden Jahre nachgeholt werden. Damit können die Stiftungen die Bildung der freien Rücklage flexibler gestalten.

Festlegung des Zeitpunktes der Rücklagenbildung

In § 62 Abs. 2 AO ist erstmals festgelegt, in welchem Zeitpunkt die Rücklagenbildung zu erfolgen hat. Durch den Verweis auf § 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 AO muss die Rücklagenbildung im Jahr des Zuflusses oder in den zwei darauffolgenden Jahren erfolgen.

Verlängerung der sog. Ansparrücklage

In § 62 Abs. 4 AO wird die sog. Ansparrücklage von Stiftungen geregelt. Konnten Stiftungen bislang im Jahr ihrer Errichtung und in den zwei darauffolgenden Jahren ihre Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und den Gewinnen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ihrem Vermögen zuführen, wird sich diese Frist nun auf drei Jahre erhöhen. Stiftungen können damit in den ersten vier Jahren ihres Bestehens die Möglichkeit nutzen, ihr Stiftungsvermögen zunächst aufzubauen. (Inkrafttreten: 01.01.2014).

IX. Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Anforderungen, die an die tatsächliche Geschäftsführung gestellt werden, finden sich in § 63 AO. Während § 63 Abs. 1 bis 4 AO im Wesentlichen unverändert geblieben ist, finden sich im neu eingefügten Absatz 5 Bestimmungen zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen ("Spendenbescheinigungen"). Eine Zuwendungsbestätigung dürfen nunmehr nur Körperschaften ausstellen, die über einen Körperschaftsteuer- oder Freistellungsbescheid verfügen, deren Ausstellung nicht länger als 5 Jahre zurückliegt (vgl. § 63 Abs. 5 Nr. 1 AO). Zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen sind auch Körperschaften berechtigt, die über einen Bescheid über die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a AO verfügen, soweit dieser nicht länger als drei Jahre zurückliegt und bislang kein Körperschaftsteuer- oder Freistellungsbescheid erteilt wurde (§ 63 Abs. 5 Nr. 2 AO). (Inkrafttreten: 22.03.2013).

X. Erhöhung der Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale

Die Übungsleiterpauschale ist von 2.100 Euro auf 2.400 Euro erhöht worden (§ 3 Nr. 26 EStG), die sog. Ehrenamtspauschale von 500 Euro auf 720 Euro (§ 3 Nr. 26 a EStG). Entsprechend der Erhöhung der Ehrenamtspauschale erfolgte auch eine Anpassung der Beträge in § 31a BGB. (Inkrafttreten: 01.01.2013).

XI. Vermögensstockspenden

Durch die geplante Änderung des § 10b Abs. 1 EStG wird der Begriff der Vermögensstockspende genauer definiert. Es handelt sich dann um Spenden nach § 10b Abs. 1a EStG, wenn die Spende "in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung" geleistet wird, wobei Spenden in das Vermögen einer Verbrauchsstiftung ausgenommen sind. Klargestellt wird außerdem, dass gemeinsam veranlagte Ehepartner nun auch gemeinsam Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung bis zu einem Freibetrag von 2 Millionen Euro steuerlich geltend machen. (Inkrafttreten: 01.01.2013).

XII. Haftung für die Fehlverwendung von Spendenmitteln

Mit der Änderung des § 10b Abs. 4 Satz 2 EStG und den Parallelvorschriften in § 9 Nr. 5 Satz 13 GewStG und § 9 Abs. 3 Satz 2 KStG wird von der verschuldensunabhängigen Veranlasserhaftung für die Fehlverwendung von Spendenmitteln Abstand genommen. Die Haftungstatbestände werden auf die Fälle von vorsätzlichem und grob fahrlässigem Handeln beschränkt und entsprechen dann dem Haftungsmaßstab für falsch ausgestellte Zuwendungsbescheinigungen. (Inkrafttreten: 01.01.2013).

BESTEHENDE BÜRGERSTIFTUNGEN IN RHEINLAND-PFALZ



In Rheinland-Pfalz bestehen per 01.09.2014 insgesamt 36 Bürgerstiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts. Es gibt weitere Stiftungen, die sicherlich annähernd der heutigen Definition der Bürgerstiftung zugeordnet werden könnten. Die Neugründungen von Bürgerstiftungen nehmen erfreulicherweise seit einigen Jahren zu. So wurden in den Jahren 2002 bis 2014 landesweit insgesamt 29 Bürgerstiftungen neu errichtet.

Unter diesen Bürgerstiftungen befinden sich z.B. auch folgende Neugründungen:

Bürgerstiftung Bad Ems

KoblenzerBürgerStiftung

Konzer-Doktor-Bürgerstiftung

Bürgerstiftung Ludwigshafen am Rhein

Mainzer Bürgerstiftung

Bürgerstiftung Mutterstadt

**BürgerStiftung Lebenswerte
Stadt Neustadt an der Weinstraße**

Bürgerstiftung Pfalz

**Bürgerstiftung Bündnis für Familien
in der Verbandsgemeinde
Ramstein-Miesenbach**

Bürgerstiftung Remagen

Bürgerstiftung Rheinhessen

Bürgerstiftung Windhagen

Viele weitere Kommunen in Rheinland-Pfalz befinden sich in den Gründungsvorbereitungen. Somit sind die Bürgerstiftungen in Rheinland-Pfalz auf dem besten Weg, zu einer dauerhaften Erfolgsgeschichte zu werden.

Auf den folgenden Seiten stellen sich die oben genannten Bürgerstiftungen (Reihenfolge nach Datum der Anerkennung) vor. Sie geben Anregungen und Beispiele dafür, welche vielfältigen Zwecke mit einer Bürgerstiftung verfolgt werden und welche Erfolge mit ehrenamtlichem Engagement und Enthusiasmus erzielt werden können.

Alle Bürgerstiftungen freuen sich, wenn sie Unterstützung finden, sei es durch aktive Mitwirkung in den Stiftungsgremien, als Helfer bei einzelnen Projekten, als Ideengeber oder auch durch Zustiftungen und finanzielle Förderung einzelner Projekte. Kontaktadressen finden sich bei den Beiträgen der jeweiligen Stiftung.

DIE „BÜRGERSTIFTUNG LUDWIGSHAFEN AM RHEIN“ STELLT SICH VOR!



Zweck der Stiftung:

Die Stiftung fördert und/oder initiiert Vorhaben in der Stadt Ludwigshafen am Rhein, die dazu geeignet sind, die Lebensqualität der Menschen sowie Bildung und Wissenschaften, Kultur, sowie der Jugend- und Altenhilfe nachhaltig zu fördern und zu entwickeln. Vorhaben außerhalb der Stadt Ludwigshafen am Rhein (nachfolgend "Stadt" genannt) können nur gefördert werden, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zur Lebensqualität in der Stadt besteht.

Dieser Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Unterstützung von gemeinnützig tätigen Körperschaften, die die vorgenannten Aufgaben fördern und verfolgen
- b) die Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen
- c) die Förderung von Wettbewerben, des Meinungsaustausches, der Meinungsbildung und öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und -gedanken in der Bevölkerung zu verankern
- d) die Vergabe von Preisen, Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks.

Rechtsform:

Rechtsfähige öffentliche Stiftung
des bürgerlichen Rechts

Stiftungssitz:

Ludwigshafen am Rhein

Jahr der Errichtung:

2004

Kontaktdaten:

BürgerStiftung Ludwigshafen
c/o Klinikum Ludwigshafen
Bremerstraße 79
67063 Ludwigshafen

Ansprechperson:

Günter Dhom
(Vorstandssprecher)

Telefon/Fax:

0621 – 503 2125

Mail:

buergerstiftung@bs-lu.de

Internet:

www.bs-lu.de

Aktivitäten:

Wir sind eine Gemeinschaft aktiver Menschen. Wir schauen hin und machen etwas. Wir fühlen uns verantwortlich. Als Bürger wollen wir die Stadt, in der wir leben, aktiv mitgestalten.

Wir finden, viele gesellschaftliche Aufgaben lassen sich heute nur durch zusätzliches privates und persönliches Engagement lösen. Wir zielen darauf ab, die Eigenverantwortung der Bürger zu stärken. Denn Eigenverantwortung ist die Grundlage für Gemeinwohl. Die größte Stärke liegt in den Menschen selbst. Wir unterstützen Menschen, damit sie sich selbst und anderen helfen.

Genau dafür bieten wir einen organisatorischen oder finanziellen Rahmen. Dabei streben wir keine kurzfristigen Erfolge, sondern nachhaltige Wirkung an. Als aktive Bürger dieser Stadt sind wir gut vernetzt. Die Menschen kennen uns und wir kennen die Menschen. Daher wissen wir, wo wir gebraucht werden, wer uns dabei unterstützt und wie wir es richtig machen. Nach unserer Satzung fördern und initiieren wir Vorhaben, die geeignet sind, die Lebensqualität der Menschen in Ludwigshafen sowie Bildung und Wissenschaften, Kultur, Jugend und Altenhilfe nachhaltig zu fördern

und zu entwickeln. Wir haben in den Jahren seit unserer Gründung 2004 die Schwerpunkte auf die Themen Kultur, Bildung und Jugend gelegt.

BücherBörse

Lesen ist eine grundlegende Kulturfähigkeit. Die traditionelle Bedeutung des Lesens wird mehr und mehr von den audio-visuellen Medien überlagert – Fernsehen, Internet und Computerspiele drängen die profunde Beschäftigung mit Texten zurück. Mit dem Rückgang der Lese-Orientierung der Schüler lässt ihre Fähigkeit nach, sich kritisch mit ihrer Umwelt und den Produkten der Medienwelt auseinanderzusetzen. Bildung jedoch ist der Treibstoff der Wissensgesellschaft des 21. Jahrhunderts.



Autor Jürgen Banscherus mit Dritt- und Viertklässlern der Grundschule Goethe Nord (Foto: Patrick Kullmann)

Das sind genug Gründe, eine ganze Reihe von Buch- und Leseprojekten ins Leben zu rufen. Seit einigen Jahren führen wir so immer wieder Schüler verschiedener Schulformen neu an das Lesen heran. Dabei arbeiten wir mit Schulen, Lehrern, aber auch Autoren zusammen, um neue Erlebnisse und Erfahrungen zu schaffen.

Lesepaten

Gemeinsam lesen, Kopfrechnen üben, motivieren und bei Hausaufgaben helfen; ehrenamtliche Lern- und Lesepaten bieten beim neuen Projekt der BürgerStiftung Ludwigshafen Kindern im Grundschulalter ganz individuelle Lernunterstützung.



Eröffnungsveranstaltung mit Autor Alexander Steffensmeier in der Gräfenauschule (Foto: Patrick Kullmann)

Ehrenamtliche Lern- und Lesepaten bieten für Kinder individuelle oder gruppenbezogene Lernunterstützung, beispielsweise durch gemeinsames Lesen, Schreiben oder Rechnen, Vorlesen oder Geschichten erfinden, bedarfsorientierte Unterstützung bei Hausaufgaben oder zusätzliche Spiel- und Förderangebote. Der Einsatz von der Lern- und Lesepaten erfolgt ein bis zweimal pro Woche für eine Schulstunde (je nach Stundenplan vormittags oder nachmittags). Voraussetzung für Lesepaten ist u.a. die Bereitschaft, sich ehrenamtlich zu engagieren und viel Einfühlungsvermögen für die Kinder.

pauken & trompeten

Die Idee von pauken & trompeten ist einfach: Jedes Grundschulkind in der Klasse soll die Möglichkeit bekommen, ein Blasinstrument zu erlernen, das es sich selbst ausgesucht hat, und so die verbindende Kraft des gemeinsamen Musizierens erleben – von der ersten bis zur vierten Klasse.



Musik verbindet – über sprachliche und soziale Grenzen hinweg (Foto: Andreas Ziegler)

Musikalische Früherziehung soll darüber hinaus natürlich vor allem Freude machen. pauken & trompeten versteht sich daher als Bildungsprojekt, bei dem Spaß, Neugier und Teamgeist im Vordergrund stehen.

Es gibt viele Menschen, die es ihren Kindern selbstverständlich ermöglichen zu musizieren. In manchen Familien ist dies leider ganz anders. Dies gilt insbesondere auch für das Ludwigshafener Stadtviertel, in dem das Projekt stattfindet. Wir meinen: Kinder sollen unabhängig von ihrem sozialen oder kulturellen Hintergrund erfahren, was man mit Musik alles erleben kann. Denn Musik verbindet – über sprachliche und soziale Grenzen hinweg.

Gut vernetzt

Das Internet ist für Kinder und Jugendliche Normalität – sie sehen es als Bereicherung und hilfreiches Instrument des Alltags und haben wie selbstverständlich damit

umzugehen gelernt. Das fällt vielen alten Menschen viel schwerer. Der Umgang mit Computern, Programmen und Geräten, die für die Nutzung interaktiver Medien notwendig sind, ist für viele mühsam. Hier wollen wir ansetzen und bringen die Generationen zusammen: In unserem Projekt geben 12- bis 17-jährige Schüler ihre Kenntnisse im Umgang mit neuen Medien eine Woche lang an alte Menschen weiter.

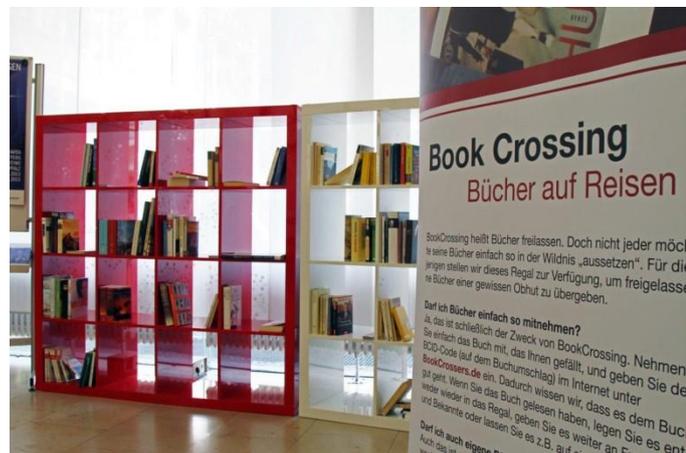


Aber auch die Jugendlichen gewinnen neue Perspektiven, denn erst die Einschätzung Wichtigkeit und Unwichtigkeit und deren Einordnung lassen Informationen zu Wissen werden. Hier kann die ältere Generation wichtige Hinweise geben.

Junge Menschen zeigen Senioren, wie das Internet funktioniert
(Foto: Christoph Blüthner)

BookCrossing

Hinter dem Begriff „BookCrossing“ (zu Deutsch: „Buchwechsel“) verbirgt sich ein amerikanischer Trend, der 2001 ins Leben gerufen wurde und wenig später auch in Europa und Deutschland Fuß fassen konnte.



Das BookCrossing-Regal gibt alten Büchern eine neue Heimat

(Foto: Partrick Kullmann)

Die Idee dahinter ist recht simpel: Zu Ende gelesene Bücher sollen nicht im heimischen Bücherregal in Vergessenheit geraten oder gar zum Papiermüll gegeben, sondern absichtlich „in der Wildnis“ vergessen und somit „freigelassen“ werden – etwa auf einer Parkbank, in Hecken, in der Straßenbahn oder eben im BookCrossing-Regal in der Stadtbibliothek Ludwigshafen, damit andere Bücherfreunde sie finden und ebenfalls lesen und weitergeben können. Jedes Buch, das in den öffentlichen

Bücherschrank der BürgerStiftung aufgenommen wird, erhält einen individuellen Code, den BCID. Mit diesem Code wird im Internet unter bookcrossers.de angegeben, wo das Buch gefunden und wo es wieder ausgesetzt wurde. Über diese zentrale Datenbank kann dann die Reise des Buchs von allen vorherigen Besitzern verfolgt werden.

Chance auf Zukunft

Immer mehr junge Menschen – oft mit Migrationshintergrund – fallen durch das Raster des deutschen Schulsystems. Das hat gravierende Konsequenzen für ihre persönliche Weiterentwicklung und berufliche Zukunft. In unserer heutigen Arbeitswelt wird verlangt, sich immer weiter zu bilden und sich den Anforderungen des Berufs anzupassen. Teilhabe am Erwerbsleben ist also nur durch Bildungsabschlüsse und die Fähigkeit der Anpassung an soziale, sprachliche und fachliche Erfordernisse möglich. An dieser Stelle setzen wir an: Wir wollen möglichst vielen Schülern der Berufsbildenden Schule Wirtschaft II in Ludwigshafen zu einem qualifizierten Schulabschluss verhelfen. Dazu bieten wir den Talentierten unter ihnen gezielte und individuelle Lernhilfe an, die sowohl den schulischen, als auch den sozialen Hintergrund des Schülers berücksichtigt. Neben dem Fachlichen lernt der Schüler auch viel über Auftreten oder respektvollen Umgang mit seinem Umfeld von seiner Bezugsperson. Nach zwei Jahren individueller Förderung und einem hoffentlich erfolgreichen Schulabschluss versuchen wir, anschließend den Weg ins Berufsleben durch Bewerbungstraining und die Beschaffung von Praktika zu ebnen. Bei dem Projekt arbeiten wir eng mit der Schulleitung und den Lehrern zusammen, um eine möglichst umfassende und gezielte Hilfestellung anbieten zu können.



Die BürgerStiftung Ludwigshafen am Rhein ist Trägerin des Bürgerstiftungs-Preises 2011 der Nationalen Stadtentwicklungspolitik.

DIE „BÜRGERSTIFTUNG REMAGEN“ STELLT SICH VOR!



Zweck der Stiftung:

Zweck der Stiftung ist es, Bildung und Erziehung, Jugend-, Familien- und Seniorenhilfe, Kunst, Kultur und Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege, Mildtätigkeit, Traditions-, Brauchtums- und Heimatpflege sowie Sport in Remagen zu fördern. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb von Remagen gefördert werden.

Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, wie z. B. Kindergärten, Schulen, Jugend- und Seniorenzentren, Baudenkmalern, Heimatmuseen, Naturschutzgebieten, Pflege alter Sitten und Gebräuche und Sportanlagen,
2. Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen an Einzelpersonen, wie z. B. zur Förderung der Aus- und Fortbildung, insbesondere von Jugendlichen bzw. zur Förderung beispielgebender Leistungen, die im Sinn des Stiftungszwecks erbracht wurden oder werden sollen,
3. Förderung des Meinungsaustauschs und der Meinungsbildung mit dem Ziel, die Bevölkerung auf die Stiftungszwecke und die Tätigkeit der Stiftung aufmerksam zu machen und in ihr den Bürgerstiftungsgedanken zu verankern, etwa durch öffentliche Veranstaltungen und Publikationen,
4. unmittelbare finanzielle und materielle Unterstützung von bedürftigen Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung.

Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden. Die Stiftung darf keine Maßnahmen fördern, die gemäß der Gemeindeordnung oder anderen Rechtsvorschriften zu den Pflichtaufgaben der Stadt Remagen gehören.

Rechtsform:

Rechtsfähige öffentliche Stiftung
des bürgerlichen Rechts

Stiftungssitz:

Remagen

Jahr der Errichtung:

2005

Kontakt Daten:

Bürgerstiftung Remagen
c/o Stadtverwaltung Remagen
Bachstraße 2
53424 Remagen

Ansprechperson:

Herr Andreas Weck

Telefon/Fax:

02642 – 201 16
02642 – 201 27

Mail:

a.weck@remagen.de

Internet:

www.buergerstiftung-remagen.de

Aktivitäten:**Remagener Kinder lernen schwimmen**

In Kooperation mit der DLRG hat die Stiftung Remagener Kindern seit dem Jahr 2006 bereits sechs Mal ermöglicht, kostenlos schwimmen zu lernen.



Abschlussfoto Schwimmkurs

Die DLRG stiftete die Unterrichtsstunden, die Bürgerstiftung hat die Eintrittsgelder und die Honorierung des Aufsichtspersonals übernommen. Diese erfolgreiche Aktion soll auch in Zukunft alle zwei Jahre fortgesetzt werden.

Zuschüsse an Kindergartengruppen

Kinder sozial schwacher Familien haben oft nicht die Möglichkeit, an Ausflügen sowie Sonderveranstaltungen der Kindergärten teilzunehmen. Es fehlen in vielen Familien die finanziellen Mittel, um z. B. Eintrittsgelder oder Arbeitsmaterialien zu bezahlen. Die Kindergärten erhalten pro Gruppe einen Zuschuss von der Bürgerstiftung, aus dem dann solche Sonderausgaben aufgebracht werden können.

„Weihnachtsgeld für die Ärmsten der Armen“

Die Empfänger von Grundsicherung erhalten bereits seit Gründung der Stiftung jedes Jahr in der Vorweihnachtszeit einen Geldbetrag, mit dem sich diese Menschen kleine Wünsche erfüllen können, die ansonsten unerreichbar für sie wären.

Unterstützung Renovierung der St. Anna-Kapelle

Die über 100 Jahre alte ehemalige Klosterkirche St. Anna, mitten im Stadtgebiet gelegen und in privatem Besitz, war dem Verfall preisgegeben.



Einweihungsfeier St. Anna-Kapelle

Das Kloster der Franziskanerinnen Nonnenwerth in Remagen hat sich im Jahr 2010 entschieden, die Kapelle zu erwerben, zu renovieren und der Öffentlichkeit als Begegnungsstätte zugänglich zu machen. Anfang des Jahres 2014 konnte die Einweihung der neugestalteten Kapelle erfolgen. Die Bürgerstiftung Remagen hat sich mit einer größeren Summe an den Renovierungskosten beteiligt.

Einzelfallhilfen

Der Hauptanteil der Stiftungsarbeit entfällt, nach Prüfung der Bedürftigkeit, auf Hilfen für mittellose Mitbürgerinnen und Mitbürger. In einer Reihe von Fällen wurden Heizkostenbeihilfen gezahlt. Die Stiftung hat geholfen, Umzüge zu finanzieren. Medikamente – insbesondere für Schmerzpatienten – sowie Nahrungsergänzungsmittel für Hepatitis-kranken wurden beschafft. Hörgeräte und Brillen wurden anteilig finanziert. Gleichfalls bezuschusst wurde die Anschaffung von gebrauchten Möbeln. Weiterhin gab es Beihilfen für Familienfeste wie z. B. Kommunion und Konfirmation.

DIE „BÜRGERSTIFTUNG PFALZ“ STELLT SICH VOR!



Zweck der Stiftung:

Zweck der Stiftung ist es, Bürgerinnen und Bürger dazu einzuladen, mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens und ihrer Region in den Bereichen

- Umwelt- und Naturschutz und Landschaftspflege
- Jugend- und Altenhilfe
- Völkerverständigung
- Bildung und Erziehung und
- Kunst und Kultur
- Heimatpflege

in der Region Pfalz, die durch den Rhein im Osten, die französische Grenze im Süden, das Saarland im Westen und im Norden durch den Donnersbergkreis und den Landkreis Bad Dürkheim begrenzt ist und im Einzelfall in daran angrenzenden Regionen zu übernehmen.

Rechtsform:

Rechtsfähige öffentliche Stiftung
des bürgerlichen Rechts

Stiftungssitz:

Klingenmünster

Jahr der Errichtung:

2005

Kontaktdaten:

Bürgerstiftung Pfalz
Bahnhofstr. 1a
76889 Klingenmünster

Ansprechperson:

Frau Christiane Steinmetz

Telefon/Fax:

06349 - 99 39 39
06349 - 99 39 38

Mail:

steinmetz@buergerstiftung-pfalz.de

Internet:

www.buergerstiftung-pfalz.de

Aktivitäten:

Die Bürgerstiftung Pfalz ist eine Gemeinschaftsinitiative von Bürgerinnen und Bürgern der Pfalz. Sie will mit ihren eigenen Projekten und ständigen Einrichtungen, aber auch durch die Förderung regionaler Projekte, in den Bereichen Natur- und Umweltschutz, Soziales und Kultur Impulse in die Region geben, die die Bürger und Bürgerinnen und Wirtschaftsunternehmen der Region zu mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens und für den Umgang mit den natürlichen Ressourcen der Region anregen und die Kräfte der Innovation mobilisieren.

Integratives Naturhotel und Tagungshaus Stiftungsgut Keysermühle gGmbH:

Die Bürgerstiftung Pfalz betreibt als alleinige Gesellschafterin den gemeinnützigen Integrationsbetrieb Stiftungsgut Keysermühle gem. GmbH an ihrem Stiftungssitz in Klingenmünster.

Der Hotel- und Restaurationsbetrieb bietet 14 Menschen mit Behinderung eine dauerhafte Anstellung und damit die Möglichkeit, gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Das Haus ist gemäß der Stiftungssatzung an den Kriterien der Nachhaltigkeit ausgerichtet und neben dem sozialem Mehrwert auch auf ökologische

Aspekte wie den Einkauf regionaler und saisonaler Produkte und den Einsatz von regenerativen Energien konzentriert. Der weitläufige Stiftspark wurde mit viel Bürgerengagement zu einem naturnahen Spiel- und Freizeitgelände umgestaltet, das öffentlich zugänglich ist und gerne genutzt wird.

BürgerAkademie

Inzwischen ist die Keysermühle zur lebendigen Plattform geworden.



In 2000 Bildungsstunden treffen sich hier Bürgerinnen und Bürger in der Bürger Akademie, um über neue gesellschaftliche Konzepte wie alternative Wohnformen, alternatives Wirtschaften mit regionalen Kreisläufen, regenerative Energien, ökologischen Gartenbau etc. zu sprechen. Aus diesen Bildungsveranstaltungen entstehen immer wieder innovative Projektideen für den Ort und die ganze Region.

Lebendige Kunst und Kulturszene

Um die regionale Kulturszene zu fördern und ihnen eine Präsentationsmöglichkeit zu bieten, sind eine ganze Reihe von Formaten entwickelt worden:



Jährlich finden 4 Kunstausstellungen in der Reihe „Kunst in der Keysermühle“ statt. Bei der monatlichen Reihe „Klassik in der Remise“ wird Studierenden der Musikhochschule Karlsruhe eine regionale Auftrittsmöglichkeit geboten.

Hautnah am Publikum sind regionale Kunstschaaffende bei der Monatsreihe „Freiraum live“ im Restaurant. Kulturelles Highlight ist das integrative Jazzfestival im Stiftspark im Sommer.

Lernpatenprojekt „Keiner darf verloren gehen“

Seit 2007 entstand aus der Fachgruppe Bildungschancen heraus das Lernpatenprojekt „Keiner darf verloren gehen“ mit dem Ziel, die sozialen, emotionalen und kognitiven Kompetenzen von Grundschulkindern mit besonderem Betreuungsbedarf zu verbessern.



Inzwischen sind allein bei der Bürgerstiftung Pfalz rund 200 Lernpatinnen und –paten an rund 55 Grundschulen aktiv und betreuen wöchentlich zwei bis sechs Stunden ein Kind. Das Projekt wurde inzwischen von 14 weiteren Trägern der Kinder- und Jugendhilfe im Rheinland-Pfalz aufgegriffen und jährliche Evaluationen belegen den großen Erfolg des Projektes.

Changemaker – Kinder und Jugendliche mit besonderem Betreuungsbedarf entwickeln gesellschaftliche Lösungen

Seit 2007 entstand aus der Fachgruppe Bildungschancen heraus das Lernpatenprojekt „Keiner darf verloren gehen“ mit dem Ziel, die sozialen, emotionalen und kognitiven Kompetenzen von Grundschulkindern mit besonderem Betreuungsbedarf zu verbessern. Benachteiligte Kinder und Jugendliche erfahren in dem Projekt „Changemaker“, dass es möglich ist, durch eigene innovative Ideen gesellschaftliche Probleme aktiv zu verändern. Dadurch gewinnt nicht nur das gesellschaftliche Umfeld, sondern vor allem die Changemaker selbst. Sie, die eigentlich „Benachteiligten“, erwerben durch das Projekt wichtige soziale, emotionale und kognitive Kompetenzen wie Selbstwirksamkeit, Lösungskompetenz, Teamfähigkeit, Durchhaltevermögen. Ihr Selbstbewusstsein wird gestärkt. Sie erfahren Anerkennung und werden gebraucht.

Durch die Einbindung und Vernetzung mit dem Unterricht bekommen sie neue Zugänge zum Lehrstoff und finden praktische Anwendungsgebiete für ihr neu erworbenes Wissen. Die Changemaker lösen aktiv gesellschaftliche Probleme und letztlich gewinnen sie selbst.



Seit 2007 ist die Bürgerstiftung Pfalz Kompetenzzentrum für Lernen durch Engagement der Freudenbergstiftung. Die Methode ist Grundlage des Changemaker-Projektes.

Treuhandstiftungen und Fonds

Unter dem Dach der Bürgerstiftung Pfalz haben sich inzwischen vier treuhänderisch geführte Partnerstiftungen und vier Fonds gegründet, die wiederum von einer Gruppe von Bürgern eigenständig geführt und organisiert werden.

DIE „MAINZER BÜRGERSTIFTUNG“ STELLT SICH VOR!



Zweck der Stiftung:

Zweck der Stiftung ist es, das Gemeinwohl der Stadt Mainz zu fördern. Die Stiftung zielt darauf ab, in Ergänzung und in Zusammenarbeit mit den bereits bestehenden Organisationen und Initiativen zusätzliches bürgerschaftliches Engagement bei der eigenverantwortlichen Gestaltung der Lebensverhältnisse in Mainz zu ermöglichen. Bei der Verwirklichung dieses Anliegens soll die Stiftung von der Verwaltung und dem Rat der Stadt Mainz mit Rat und Tat unterstützt werden.

Die Stiftung entwickelt oder fördert Projekte wie zum Beispiel:

- die Stadtgeschichte
- den Denkmal-, Landschafts- und Umweltschutz
- den Sport
- Bildung und Erziehung
- Wissenschaft und Forschung
- Kunst und Kultur
- die Jugend- und Altenhilfe
- das Gesundheits- und Wohlfahrtswesen
- das traditionelle Brauchtum einschließlich der Fastnacht
- die Völkerverständigung
- die Entwicklungshilfe
- sowie sonstige gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der AO.

Rechtsform:

Rechtsfähige öffentliche Stiftung
des bürgerlichen Rechts

Stiftungssitz:

Mainz

Jahr der Errichtung:

2006

Kontaktdaten:

Mainzer Bürgerstiftung
Kaiserstraße 24 a
55116 Mainz

Ansprechpersonen:

Vorsitzender
Dr. jur. Wolfgang Petereit
Stellvertretender Vorsitzender
JR Karl-Otto Armbrüster

Telefon/Fax:

06131 – 2339830
06131 – 6260812

Mail:

mainzer-buergerstiftung@web.de

Internet:

www.mainzer-buergerstiftung.de

Aktivitäten:**Projekt „Chancengleichheit bei Schulbeginn“**

Das Projekt „Chancengleichheit bei Schulbeginn“ ist auf mehrere Jahre angelegt und widmet sich der pädagogischen Begleitung von Kindern in der oft problembeladenen Phase des Grundschuleintritts.

Nach den Erfahrungen von Fachleuten und aus eigener Anschauung haben manche Kinder hohe Hürden zu überwinden, um sich in das Anforderungsgefüge des Grundschulsystems einzufinden.

Oft sind es familiäre Defizite oder individuell psychisch-strukturelle, die den erfolgreichen Weg in die Grundschule für die Kinder schlicht erschweren. Wir helfen mit, dass diese Anfangszeit nicht zum abschreckenden Erlebnis für Kinder wird.

Bereits in dieser Anfangsphase liegt oft der Grundstein für eine Verweigerungshaltung, weil Kinder die persönliche Erfahrung nicht als bereichernd empfinden, sondern als beschwerend und negativ.

Gelingt es nicht, die Integration in die Grundschule zeitnah für das Kind als Erfolgserlebnis zu gestalten, bleiben häufig Begabungen und Fähigkeiten unerkannt.

Die Folge sind vermeidbare Außenseiterpositionen, die fatalerweise auch einen Domino- und Halo-Effekt haben und andere Kinder aus ähnlichen Strukturen mitziehen.

Die Mainzer Bürgerstiftung blickt heute auf jetzt sechs erfolgreiche Jahre des Projektes „Chancengleichheit bei Schulbeginn“ zurück. Das Projekt wird aktuell an drei Mainzer Grundschulen durchgeführt. Die Finanzierung erfolgte gemeinsam mit den Mainzer Rotariern.

Das Spendenvolumen beläuft sich bisher auf 98.686 €. Insgesamt konnten über 46 Kinder in diesem Projekt gefördert werden.

Die Begleitung des Schuleintritts durch geschulte Pädagogen für einen Zeitraum von ca. sechs Monaten hat bei fast allen betreuten Kindern dazu geführt, diese Defizite abzubauen und damit zumindest Chancengleichheit beim Beginn des Bildungsweges herzustellen.

Wenn es gelingt, in einem Schuljahr sechs Kindern in Mainz die Freude an der eigenen Entwicklung zu vermitteln, ist ihnen die Tür zu einer positiven Entwicklung zumindest aufgestoßen.

Wir sehen bei den unterstützten Kindern sehr positive Integrationsbiographien, über die wir uns sehr freuen.

Wir führen das Projekt „Chancengleichheit bei Schulbeginn“ auch wieder im neuen Schuljahr 2014/2015 weiter.

Weitere Einzelheiten zum Projekt finden Sie auch auf unserer Homepage www.mainzer-buergerstiftung.de .



DIE „KOBLENZER BÜRGERSTIFTUNG“ STELLT SICH VOR!



Zweck der Stiftung:

Zweck der Koblenzer Bürgerstiftung ist es, bürgerschaftliches Engagement in der Stadt Koblenz zu fördern und gemeinnützige Projekte und Initiativen auf nachstehend genannten Gebieten zu initiieren, zu planen und/oder zu unterstützen:

- a) Jugend- und Altenhilfe
- b) Bildung und Erziehung
- c) demokratisches Staatswesen
- d) Wissenschaft und Forschung
- e) Kunst und Kultur
- f) Umwelt-, Tier- und Naturschutz
- g) Landschafts- und Denkmalschutz
- h) Sport
- i) öffentliches Gesundheitswesen
- j) Völkerverständigung
- k) Brauchtumpflege
- l) Stadtentwicklung
- m) sonstige gemeinnützige Vorhaben

Rechtsform:

Rechtsfähige öffentliche Stiftung
des bürgerlichen Rechts

Stiftungssitz:

Koblenz

Jahr der Errichtung:

2007

Kontaktdaten:

Koblenzer Bürgerstiftung
Hohenfelder Straße 16
56068 Koblenz

Ansprechperson:

Herr Rainer Linnig

Telefon/Fax:

0261 – 201 7878

0261 – 201 7879

Mail:

info@koblenzerbuergerstiftung.de

Internet:

www.koblenzerbuergerstiftung.de

Aktivitäten:

Die Koblenzer Bürgerstiftung ist unabhängig, überparteilich, konfessionsfrei, generationsübergreifend und für alle offen. Sie ist eine Gemeinschaftsstiftung von Koblenzern für Koblenzer und ruft die Bürgerinnen und Bürger von Koblenz dazu auf, mehr Mitverantwortung für die Gestaltung und Förderung ihrer Heimatstadt zu übernehmen. Dabei stehen Starke für Schwache ein. Jeder gibt, was er kann – seien es Zeit, Ideen oder Geld. Die Koblenzer Bürgerstiftung lädt Sie dazu ein, die Stiftung kennen zu lernen und ihre gemeinnützige Arbeit aktiv mit zu gestalten!

KoblenzerEhrenamtsAgentur

Seit 2007 wird die KoblenzerEhrenamtsAgentur als eigenes operatives Projekt der Koblenzer Bürgerstiftung betrieben. Ziel ist es, für das Ehrenamt zu werben, zu informieren und für die Organisationen und Einrichtungen, in denen sich ehrenamtliche Mitarbeiter/innen engagieren, weitere ehrenamtliche Helfer/innen zu gewinnen. Die praktische Abwicklung geschieht in der Geschäftsstelle am Wöllershof, Hohenfelder Str. 16. Die freundlichen Berater/innen stehen von Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr gern telefonisch oder persönlich zur Verfügung.

KoblenzerLernpatenProjekt

Ein besonderes Anliegen der Koblenzer Bürgerstiftung sind die Unterstützung und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Projekte mit dieser Zielsetzung werden seit einigen Jahren sehr erfolgreich deutschlandweit durchgeführt. Wie die Praxis zeigt, brauchen viele Schulkinder zusätzlich verlässliche „Patinnen“ und „Paten“ für ihre emotionale und soziale Förderung. Dabei geht es nicht nur um das Lernen des „Einmaleins“, sondern um gezielte Zuwendung, Alltagshilfen und Fördertipps, auch für den Freizeitbereich. Die Koblenzer Bürgerstiftung hat diese Idee aufgegriffen, um damit die Chancen von „bildungsbenachteiligten“ Kindern in Koblenz zu verbessern, indem sie ihnen mit Hilfe von ehrenamtlichen Lernpaten individuelle Betreuung und Hilfe in enger Zusammenarbeit mit der Schule zur Seite stellt.

Alle Projekte, welche die Koblenzer Bürgerstiftung seit ihrer Gründung finanziell unterstützt hat, sind auf der Homepage unter www.koblenzerbuergerstiftung.de aufgeführt. Hier stellvertretend zwei Beispiele:

Trauma-Ambulanz

Die Kinder- und Jugendhilfe Arenberg ist ein freier Träger der Jugendhilfe mit zwei stationären Wohngruppen für Mädchen und Jungen sowie eine Kriseninterventionsgruppe für Notfälle.



Die Arbeit im Rahmen der Trauma-Ambulanz überwindet aufgrund des systematischen Grundverständnisses und aufgrund der Multiprofessionalität und Multimethodalität die künstliche Trennung von Erkennung, Beratung, Betreuung, Behandlung und im Hinblick auf die Behandlung von Familien unsinnige Unterscheidung zwischen Erwachsenenpsychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie. Ein weiteres Ziel der Trauma-Ambulanz besteht in der Fortbildung von psychosozialen Fachkräften, um mitzuhelfen, das Verständnis, die Erkennung und Beratung von traumaverursachten Folgestörungen zu verbessern. Zusammengefasst: Interdisziplinäre Hilfe für Kinder, Jugendliche und deren Eltern mit einer akuten oder vermuteten posttraumatischen Belastungsstörung.

Sozialplatz im Kinderhort „Kaul-Quappen“

Der Kinderhort Kaul-Quappen im Koblenzer Stadtteil Metternich wurde 2008 als erster privater Kinderhort in Koblenz von einer Elterninitiative gegründet und erfreut sich seitdem großer Beliebtheit, so dass die 20 Plätze fast immer belegt sind. In Metternich gibt es zwar zahlreiche Kindergärten mit Ganztagsangebot, aber leider keine Ganztagschule, so dass viele berufstätige Eltern auf das Hortangebot angewiesen sind, wenn ihr Kind in die Schule kommt. Dies gilt natürlich besonders für alleinerziehende Eltern.

Im Unterschied zu Kindergärten sind Kinderhorte in Rheinland-Pfalz nicht gebührenfrei. Die Hortgebühren werden von der Stadt Koblenz festgelegt und sind nach Einkommen und Kinderzahl gestaffelt. Bei sehr geringem Einkommen kann auch eine vollständige Befreiung ausgesprochen werden. Neunzig Prozent aller Kosten der Hortarbeit (Personal, Miete etc.) werden von der Stadt Koblenz und dem Land Rheinland-Pfalz erstattet; zehn Prozent muss die Elterninitiative selbst aufbringen. Dies geschieht über eine Trägerumlage von 60 Euro, die alle Eltern noch zusätzlich zu den o.g. Gebühren entrichten müssen. Nicht selten kommt es vor, dass Eltern (insbesondere Alleinerziehende) weder in der Lage sind, die von der Stadt Koblenz festgelegten Gebühren, noch die Trägerumlage zu bezahlen, aber das Kind dringend eine Betreuung benötigt. Die städtischen Gebühren können in solchen Fällen erlassen werden, aber da der Trägerverein Kaul-Quappen e.V. über keine Eigenmittel verfügt (alle Mittel fließen in die Hortarbeit), kann er nicht auf die Trägerumlage verzichten, ohne die anderen Eltern zusätzlich zu belasten.



Deshalb ist es sehr erfreulich, dass die Koblenzer Bürgerstiftung seit vielen Jahren immer ein oder zwei Sozialplätze finanziert, so dass den betroffenen Eltern auch die Trägerumlage erlassen werden kann. So musste bei den Kaul-Quappen noch kein Kind aus finanziellen Gründen auf die Betreuung verzichten!

DIE „BÜRGERSTIFTUNG MUTTERSTADT“ STELLT SICH VOR!



Zweck der Stiftung:

Der Zweck der Stiftung ist von der Idee geprägt, der Chancengleichheit, dem sozialen Frieden, dem Miteinander der Kulturen & Generationen und einer nachhaltigen Gemeindeentwicklung zu dienen, insbesondere in den Bereichen:

- Jugend-, Familien- und Altenhilfe
- Naturschutz und Umweltschutz (i. S. d. Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder)
- Bildung und Erziehung
- Kultur und Verständigung
- Förderung von finanziell bedürftigen oder in Notlage geratenen Personen/Familien.

Die Förderung der genannten Aufgaben schließt Aktivitäten der Stiftungsarbeit ein. Die Stiftungszwecke werden in besonderer Weise verwirklicht durch:

1. die etwaige Vergabe von Stipendien & Beihilfen
2. Zuwendungen zur Förderung der Aus- und Weiterbildung
3. Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen, die dem Stiftungszweck dienen.

Der Stiftungszweck kann auch verwirklicht werden durch die Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen sowie durch Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen.

Rechtsform:

Rechtsfähige öffentliche Stiftung
des bürgerlichen Rechts

Stiftungssitz:

Mutterstadt

Jahr der Errichtung:

2008

Kontaktdaten:

Bürgerstiftung Mutterstadt
Eichenstraße 6a
67112 Mutterstadt

Ansprechpersonen:

Herr Bernd Feldmeth

Telefon:

06234 - 2431

Mail:

info@buergerstiftung-mutterstadt.de

Internet:

www.buergerstiftung-mutterstadt.de

Aktivitäten:

Die Bürgerstiftung Mutterstadt engagiert sich auf vielfältige Weise, auch wenn die finanziellen Mittel in der aktuellen Niedrigzinsphase sehr bescheiden sind. Dem Stiftungszweck folgend, erreicht die Unterstützung Einzelpersonen (z.B. Vergabe eines Stipendiums in Darlehensform, die Kostenübernahme für einen Funkfinger als Vorfinanzierung oder Unterstützung für Zahnersatz) sowie Gruppen (z.B. ein Kinderbücherprojekt in Kooperation mit der Gemeindebibliothek, bei dem Kindergärten Bücherkörbe erhalten, die Ballschule an der Pestalozzischule sowie Verhaltenstraining für Schulkinder, um Probleme ohne Aggressionen zu lösen). Bei aktuellen Notlagen organisiert die Bürgerstiftung als Ergänzung der Aktivitäten der Gemeindeverwaltung Spendenaktionen, so geschehen bei einem Brand in einem Reihenhaus, bei dem eine Familie obdachlos wurde.

Die enge Zusammenarbeit mit der Sozialarbeiterin der Gemeinde und der Sozialstation gibt valide Hinweise, wo Hilfe notwendig und gerechtfertigt ist. Teilnahmen an runden Tischen, Präsenz bei Veranstaltungen wie z.B. dem verkaufsoffenen Sonntag oder die Organisation von Bürgerstammtischen unterstützen die Kommunikation mit den Bürgern von Mutterstadt.

Ein „Dorfteléfono“ ermöglicht Bürgern unbürokratisch mit der Bürgerstiftung Kontakt aufzunehmen.

Dann wird versucht, z.B. Betreuungen für Spaziergänge oder für Einkäufe zu organisieren. Die Telefonnummer ist nicht nur auf der Internetseite veröffentlicht, sondern auch im Amtsblatt der Gemeinde.



Die Zusammenarbeit im Vorstand und mit dem Stiftungsrat ist nach wie vor getragen von gegenseitiger Wertschätzung und gegenseitigem Vertrauen.

Foto: Gründungsvorstand im Jahr 2008

Die Bürgerstiftung Mutterstadt veranstaltete in Kooperation mit dem Senioren-Treff Mutterstadt und mit Unterstützung des Zentrums Polizeiliche Prävention (ZPP) am 25.10.2012 eine Informationsveranstaltung zur Kriminalprävention.

Die Senioren wurden unter anderem zu den Themen Gewinnmitteilungen, Opfer von Straftaten sowie zur Abzocke bei Kaffeefahrten informiert. Diese Veranstaltungen finden einmal jährlich statt.



Jedes Jahr am 4. Advent veranstaltet die Bürgerstiftung in der Walderholung eine gesellige Veranstaltung, die Waldweihnacht. Bei Glühwein, Grillwürstchen, Waffeln, Musik von Blechbläsern und Kinderchören, einem Nikolaus, der Kindern kleine Geschenke macht, und Ponys oder Lamas, die man im Wald herumführen kann, fühlen sich Alt und Jung wohl und stimmen sich auf das Fest ein.

Das „Basteln für Kinder“ macht besonders viel Spaß, allerdings nicht nur den Kindern, sondern auch den Mitarbeiterinnen der Gemeindebibliothek, die alles vorbereitet haben und mit Rat und Tat zur Seite stehen.



Der Erlös der Waldweihnacht wird immer für einen guten Zweck verwendet. Jedes Jahr steht die Waldweihnacht unter einem entsprechenden wechselnden „Spendenmotto“.

So wurden z.B. bedürftige Kinder unterstützt, die „lokale Caritas“ in Mutterstadt und die Fördervereine der Grundschulen.

Die Freude beim Helfen eint Jung und Alt und führt viele Mutterstadter zusammen:



Bei den jährlichen Stiftungsversammlungen spricht man über die Projekte des letzten Jahres und wagt einen Ausblick ins kommende Jahr. Auf dem Foto aus der Versammlung in 2013 hat der Schirmherr der Bürgerstiftung, Bürgermeister Hans-Dieter Schneider, gerade das Wort ergriffen.



DIE „KONZER-DOKTOR-BÜRGERSTIFTUNG“ STELLT SICH VOR!



BILDUNG · FREIHEIT · ZUKUNFT
Konzer - Doktor - Bürgerstiftung



KONZ schlägt Brücken

Zweck der Stiftung:

Zweck der Stiftung ist insbesondere die Förderung von Bildung, Ausbildung und Integration junger Menschen aus der Stadt und der Verbandsgemeinde Konz.

Die Stiftung verfolgt ihre Ziele im Interesse junger Menschen u. a. durch:

- b) alle Maßnahmen zur Unterstützung von Bildung, Ausbildung, Betreuung und Integration
- c) Unterbringung, Erholung, kulturellen, sportlichen oder sonstigen Betätigungen
- d) die Unterstützung und Erhaltung von Einrichtungen
- e) Förderung aller Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung
- f) Durchführung und Förderung von Wettbewerben im Bereich Bildung, Kultur, Kunst, Literatur und Musik
- g) die Förderung des Verständnisses und der Akzeptanz des freiheitlichen Rechtsstaats und des Bewusstseins für politische und gesellschaftliche Verantwortung
- h) Begegnungen im In- und Ausland, insbesondere mit den europäischen Partnerstädten.

Weitere Ziele der Bürgerstiftung sind die Förderung von Projekten zur Stärkung sozialer Kompetenzen:

- a) Betreuung von älteren und behinderten Menschen
- b) Kultur, Kunst und Denkmalpflege
- c) Umwelt-, Naturschutz und Landschaftspflege
- d) traditionelles Brauchtum und Heimatpflege.

Die Förderung soll Menschen und Einrichtungen in der Stadt und Verbandsgemeinde Konz zugutekommen. Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Konz, der Verbandsgemeinde Konz sowie übergeordneter Staatsgliederungen gehören.

Rechtsform:

Rechtsfähige öffentliche Stiftung
des bürgerlichen Rechts

Stiftungssitz:

Konz

Jahr der Errichtung:

2008

Kontakt Daten:

Konzer-Doktor-Bürgerstiftung
Konstantinstr. 50
54229 Konz

Ansprechperson:

Vorsitzender
Hartmut Schwiering

Telefon/Fax:

06501 - 9227601
Mobil: +4917643027550

Mail:

info@konzer-doktor-buergerstiftung.de

Internet:

www.konzer-doktor-buergerstiftung.de

Aktivitäten:**Unser Konzer-Doktor-Thaler – der offizielle Konzer Einkaufs- und Geschenk-Gutschein**

Die Stiftung hat mit dem Konzer-Doktor-Thaler eine einzigartige regionale „Bildungs-Währung“ geschaffen. Zudem ist der Konzer-Doktor-Thaler deutschlandweit das einzige Regionalgeld, das von drei regionalen Banken, nämlich der Sparkasse Trier, der Volksbank Hochwald-Saarburg und der Volksbank Trier, verbürgt wird. In dieser Partnerschaft, der auch der Konzer Stadtmarketing e.V. und die Stadt

Konz angehören, wurde mit dem Konzer-Doktor-Thaler ein völlig neuartiges Konzept des „Fundraising“ umgesetzt: während seiner Laufzeit knüpft die Stiftung mit der eigenen „Konzer Währung“ ein neues Band des Vertrauens zwischen Handel und Bürgerschaft. Den Thaler gibt es seit November 2016 in der dritten Auflage. Die kupferfarbene Münze bildet den lustigen Schutzkobold KODO ab und wurde „KODO-Thaler“ getauft. Er ist gültig bis zum 31.12.2021.

Lese-Lern-Förderung nach dem Modell der Konzer-Doktor-Bürgerstiftung

Im Jahr 2008 hat die Stiftung in enger Kooperation mit den Schulleitern von allen beteiligten Schulen die Lese-Lern-Förderung entwickelt, ein Projekt mit Modellcharakter.

ter für Rheinland-Pfalz. 2014 fördern über 100 ehrenamtliche Lese-Lern-Paten, je nach Intensität, wöchentlich zwischen 280 und 350 Kinder mit Förderbedarf an allen Grundschulen und den beiden weiterführenden Schulen in der Verbandsgemeinde Konz in Deutsch. Die an zwei Ganztagsgrundschulen im Rahmen des Pilotprojektes „STARK in DEUTSCH“ durchgeführte Lernbetreuung an drei Nachmittagen pro Woche, wurde von dem Lehrstuhl für Empirische Lehr-Lern-Forschung und Didaktik zwei Jahre lang wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Dabei konnte Frau Prof. Dr. Michaela Brohm die hohe Wirksamkeit dieser Lern-Förderung sowohl hinsichtlich der Deutsch-Kenntnisse als auch hinsichtlich der sozialen Kompetenzen nachweisen. Wegen des außergewöhnlichen Erfolgs der Lese-Lern-Förderung und ihres Modellcharakters wurde die Konzer-Doktor-Bürgerstiftung dreifach ausgezeichnet, zuletzt 2013 mit dem Bürgerstiftungspreis der Nationalen Stadtentwicklungspolitik des Bundesministers für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

Brückenbau – Generationen im Miteinander

Unter diesem Motto hat die Stiftung in enger Zusammenarbeit mit dem Seniorenhaus *Zur Buche* in Konz im Jahre 2010 ein Projekt ins Leben gerufen, bei dem junge Menschen den natürlichen Umgang mit alten und behinderten Menschen erleben und gestalten. Angeleitet durch das Fachpersonal der *Buche* kümmern sich Kinder und Jugendliche, individuell oder in Gruppen, um Mitbürger/innen im vierten Lebensalter, durch Vorlesen, gemeinsame Spiele, Spaziergänge, Gespräche, kulturelle Auftritte. In Hunderten von Begegnungen haben so in den letzten Jahren Jung und Alt Berührungängste und Vorurteile abbauen können und erleben dürfen: *„Füreinander da sein, voneinander lernen, einander Freude schenken, das prägt das menschliche Gesicht unserer Gesellschaft.“*

Der Schüler-Familien-Kalender der Konzer-Doktor-Bürgerstiftung

Es beginnt im Frühjahr eines jeden Jahres mit einem Themen-Malwettbewerb aller Grundschulen in der Verbandsgemeinde Konz, für den die Schüler der teilnehmenden Klassen die jeweils drei schönsten Bilder in den Wettbewerb senden. Eine Jury wählt aus allen vorgestellten „Gemälden“ unter Berücksichtigung jeder teilnehmenden Schule sowie aller Klassenstufen die 14 Motive für den seit 2009 jährlich erscheinenden Schüler-Familien-Kalender der Konzer-Doktor-Bürgerstiftung. Im frühen Herbst wird der Schüler-Familien-Kalender für das folgende Jahr von den jungen Künstlern in einer Vernissage vorgestellt. Die Gewinner werden bei dieser Gelegenheit mit einem Buchpreis geehrt. Der Reinerlös aus dem Verkauf des Schüler-Familien-Kalenders, dessen Produktionskosten weitgehend durch die Sponsoren

finanziert werden, wird zur Zustiftung und fördert so nachhaltig die Bildungsprojekte der Konzer-Doktor-Bürgerstiftung.

Towards the past – back to our future!

Unter dieses Motto hat die Stiftung ihre jährliche Einladung an die Abschluss-Klassen der Realschule plus und des Gymnasiums Konz zu einer Tagesfahrt an die Wiege der bundesdeutschen Demokratie nach Bonn gestellt. Geht es doch darum, den jungen Menschen einen anschaulichen Überblick über die ersten 50 Jahre der demokratischen Entwicklung unseres Landes im Rahmen der „Bonner Republik“ zu vermitteln.



Abiturklasse des Gymnasiums Konz vor der Büste Konrad-Adenauers in Bonn während der diesjährigen Fahrt zu den Wurzeln der bundesdeutschen Demokratie nach Bonn.

Die Schüler besuchen nach einem Stopp an der Brücke von Remagen als Symbol des Kriegsendes das Wohnhaus von Konrad Adenauer in Rhöndorf. Anschließend durchstreifen sie im Rahmen einer fachkundigen Führung im Haus der Geschichte die Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland seit 1949. Ein Rundgang durch das frühere Regierungsviertel mit historischen Bezügen schließt den Bonn-Besuch ab.

KoDoBüSt-Ehrenpreise für den besten Englisch- und Französisch – Abschluss am Gymnasium und an der Realschule plus in Konz

Die Verbandsgemeinde Konz unterhält mit ihren luxemburgischen Nachbargemeinden wie auch mit ihren französischen Partnerstädten enge freundschaftliche Kontakte. Sie liegt kaum 50 km von der Stadt Luxemburg entfernt, dem bedeutenden europäischen Bankenplatz und einem der drei Arbeitsorte der Europäischen Union. Menschen aus über 100 Nationen hatten im Jahr 2014 ihre Wohnstatt in der VG Konz. Dies ist eine besondere Herausforderung für die Schulen und eine großartige Bereicherung für die Bürgerschaft. Um die internationale Vernetzung unserer Gesellschaften aktiv mitgestalten zu können, sind für junge Menschen gute Sprachkenntnisse unabdingbar. Die Konzer-Doktor-Bürgerstiftung hat von Anfang an die Schulen bei ihren Unterrichtseinheiten in Englisch und Französisch unterstützt und hat daher

den Förderpreis der Konzer-Doktor-Bürgerstiftung für die besten Englisch- und Französisch- Abschlüsse am Gymnasium und an der Realschule plus ausgelobt, die mit je 5 Konzer-Doktor-Thalern dotiert sind.

Unser lustiger Schutzkobold *KODO*

Gebildete und gut ausgebildete junge Menschen sind das höchste Gut unserer Gesellschaft. Deshalb hat die Konzer-Doktor-Bürgerstiftung in der Verbandsgemeinde Konz mit vielen Partnern ein Netzwerk für Kinder errichtet. Wo immer der von den Grundschulern in einem Mal-Wettbewerb entwickelte und in einem Design-Wettbewerb an der Hochschule



Trier gestaltete *KODO* am Eingang von Geschäften und Praxen leuchtet, dürfen Kinder darauf vertrauen, dass sie unkompliziert Hilfe und Rat bekommen: ein Pflaster nach einem Sturz, ein Telefon für den Anruf zu Hause, Trost und Hilfe bei kleinen Problemen. Alle Partner haben sich in einer Ehrenerklärung persönlich dafür verbürgt, Kindern, die Hilfe benötigen, im Bedarfsfall zu helfen. Dadurch haben Eltern und Kinder die Gewissheit, dass es auch außerhalb ihrer Wohnung verlässliche Partner gibt, die sich als Stützpunkte für die Notfälle im Alltag ihrer Kinder verstehen. In einem Flyer stellen wir alle aktuellen *KODO*-Partner vor, die sich ehrenwörtlich verpflichtet haben, unseren Kindern bei Bedarf zur Seite zu stehen. Besonders dankbar sind wir Frau Prof. Dr. Martin, der Inhaberin von *Möbel Martin*, dass ihr Unternehmen die Patenschaft für das *KODO*-Projekt übernommen hat und alle *KODO*- Aktionen während fünf Jahren großzügig finanziell fördert. Alle *KODO*-Partner bitten die Mitbürgerinnen und Mitbürger in unserer Region: Lassen Sie uns gemeinsam mit Menschlichkeit, Mitgefühl, Solidarität und Toleranz verlässliche Partner unserer Kinder sein!

Benefiz-Veranstaltungen für die Bildung junger Menschen

Die Konzer-Doktor-Bürgerstiftung verdankt die Durchführung ihrer zahlreichen Projekte und Aktivitäten der nachhaltigen Unterstützung ihrer Stifter, Partner und Sponsoren, aber auch den Benefiz-Konzerten zu Gunsten der Stiftung und ihrer eigenen Benefiz-Veranstaltungen. So ist der Konzer-Doktor-Ball zwischenzeitlich zu einem bedeutenden gesellschaftlichen Event avanciert, der das Stiftungskapital alljährlich um rund 4.000 € bereichert. Ähnlich erfolgreich war die 2014 erstmals durchgeführte Ehrenstifter-Weinprobe, für die 6 VDP-Saar-Weingüter (von Hövel, Reichsgraf von Kesselstatt, Peter Lauer, von Othegraven, St. Urbanshof, Van Volxem) Pate standen. Vorstand und Stiftungsrat der KoDoBüSt sind sehr dankbar, dass ihre Ziele von so vielen Menschen geteilt und ihre Projekte so nachhaltig unterstützt werden.

DIE „BÜRGERSTIFTUNG WINDHAGEN“ STELLT SICH VOR!



Zweck der Stiftung:

Zweck der Stiftung ist es

- Bildung und Erziehung
- Kinder, Jugend- und Altenhilfe
- Kultur, Kunst und Denkmalpflege
- Umwelt- und Naturschutz und Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz
- traditionelles Brauchtum
- Heimatpflege
- öffentliche Gesundheitspflege
- demokratisches Staatswesen
- Sport und
- bürgerliches Engagement

für das Gemeinwesen in der Ortsgemeinde Windhagen zu fördern und zu entwickeln. Maßgeblich für den regionalen Förderraum ist das Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Windhagen.

Dieser Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die

- a) Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen
- b) Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen

- c) Förderung von Wettbewerben, des Meinungs-austausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen (öffentliche Veranstaltungen, Publikationen etc.) mit dem Ziel, die Stiftungszwecke und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern
- d) Vergabe von Preisen, Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks
- e) Schaffung, Erhaltung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, die den Stiftungszwecken dienen.

Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.

Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen.

Die Stiftung darf als Partner der Ortsgemeinde Windhagen gemeinsam mit dieser Projekte durchführen und finanzieren.

Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Ortsgemeinde Windhagen gemäß der Gemeindeordnung gehören.

Rechtsform:

Rechtsfähige öffentliche Stiftung
des bürgerlichen Rechts

Stiftungssitz:

Windhagen

Jahr der Errichtung:

2008

Kontakt-daten:

Bürgerstiftung Windhagen
c/o Herrn Stefan Feldens
Hallerbacherstraße 19 c
53578 Windhagen

Ansprechperson:

Herr Stefan Feldens

Telefon/Fax:

02645 – 2068

Mail:buergerstiftung.windhagen@gmail.com**Internet:**www.buergerstiftung.windhagen.de**Aktivitäten:**

Die Bürgerstiftung Windhagen (BSW) konnte bereits 2009 Projektförderungen aus den erwirtschafteten Zinserträgen des Stiftungskapitals beschließen. So wurde für die "Unterstützung von Kindern in sozial schwachen Familien in Windhagen" ein Betrag von 1000 € bereitgestellt. Zur Abwicklung für kurzfristige Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen (z.B. Zuschüsse für Schulausflüge, Ferienlagern oder Schultensilien etc.) und zur einfachen „Beantragung“ dieser Mittel aus dem „Feuerwehrfond“ wurden die beiden Kirchengemeinden gewonnen. Ebenso zu Beginn der Tätigkeit konnten für das beabsichtigte Projekt "Kultur für Kinder" des Kulturteams in Windhagen 1.500 € als Initialkapital zur Verfügung gestellt werden.

Ab 2013 werden die Erträge aus der Stiftung in vier Unterfonds (Cluster) eingestellt. Wobei die Cluster I bis III angespart und der Cluster IV für „laufende Projekte“ verwendet werden soll.

Cluster I: Freie Rücklage

Ein Drittel der Stiftungserträge soll in diesen Cluster eingestellt werden, wobei hier jederzeit eine spezielle Verwendung beschlossen werden kann.

Cluster II: Kinder und Jugend – Ansparhorizont 3 bis 5 Jahre

Dieser Cluster soll für langfristige Jugendprojekte verwendet werden, hierzu gehören z.B. die Unterstützung von Sprach- und Weiterbildungsmaßnahmen von Migranten (eventuell über dem Sportverein in Verbindung mit der Volkshochschule oder den Kirchengemeinden oder sonstigen Institutionen).

Cluster III: Senioren – Ansparhorizont 3 bis 5 Jahre

Der ländliche Raum soll für Senioren erhalten bleiben.

Die Busverbindungen insbesondere in Richtung Bad Honnef wurden ausgedünnt. Das traf hauptsächlich die ältere Bevölkerung von Windhagen, die nur noch schlecht Auto fahren kann. Ziel soll sein, für einen sozialen Träger ein Transportmittel anzuschaffen.

Cluster IV: Laufende Projekte

a. Sportabteilung des SV Windhagen, Pokal/Preisstiftung für Eltern-Kind-Sport und Anschubfinanzierung für den Aufbau einer Kinder- und Jugendtischtennisabteilung



Zur Förderung des Familiensports wird sich die Bürgerstiftung als Sponsor am Tag des Familiensports an den Wettbewerbspreisen mit einem Betrag von 500 Euro beteiligen. Die Kinder- und Jugendtischtennisabteilung soll zunächst mit 2.500 Euro unterstützt werden. Der Sportverein wird angehalten, nach Ablauf eines Jahres einen Statusbericht über den Fortgang des Projektes zu erstellen. Dieser soll dann auch die Grundlage für eine evtl. weitere Förderung sein.

Sportlichste Familien ausgezeichnet

Dr. Thomas Stumpf von der Bürgerstiftung Windhagen überreichte die Pokale

Windhagen

Am Sonntagmorgen, den 11. November, wurden die sportlichsten Familien Windhagens im Vereinsbüro des SV Eintracht Windhagen für ihre beim Familiensporttag erreichten sportlichen Leistungen in leichtathletischen Disziplinen ausgezeichnet.

SV Geschäftsführer Herr Bruns begrüßte die anwesenden Sportlerinnen und Sportler und erinnerte an den von den Breitensportabteilungsleiterinnen Grisoldis Seitz und Antje Hoffmann hervorragend organisierten Familiensportsonntag, an dem selbst das Wetter einen ersten Platz einnahm. Die dann stattfindenden Wettkämpfe entschieden über Sieg und Platz der teilnehmenden Familien, die



Familie Van den Berg erkämpfte sich den dritten Platz.

in einer kämpferischen, aber immer fairen Austragung mit viel Spaß und Enthusiasmus teilnahmen. Bruns bedankte sich bei Dr. Thomas Stumpf von der Bürgerstiftung Windhagen für die Unterstützung, die sehr zur erfolgreichen Austragung des Familiensporttags beigetragen hatte und bat ihn, die

Auszeichnung der sportlichsten Familien vorzunehmen. Dr. Thomas Stumpf verstand es, mit Humor und geschickten Fragen eine Spannung zu erzeugen, die auf die zu vergebenden Preise neugierig machte.

Den dritten Platz hatte sich die Familie Van den Berg erkämpft, die mit ihren vier Kin-

dern an den Start gegangen waren und deren beachtliche Leistungen zum Pokalgewinn führten. Gefolgt wurden sie von der Familie Bröskamp, die ebenfalls mit vier Kindern angetreten waren und es geschafft hatten, die Familie Van den Berg knapp zu überrunden. Auch ihr Pokal wird sie an diesen fan-

tastischen Wettkampftag erinnern, an dem sie es schafften, als zweitbeste ausgezeichnet zu werden. Der erste Platz ging an Familie Seitz, Maren und Miguel mit ihrer Tochter Maximona, für die es fast schon ein Gewohnheitsrecht ist, ganz oben auf dem Siegereppchen zu stehen.

Dr. Thomas Stumpf übergab ihr den Pokal für den ersten Platz und gratulierte allen erfolgreichen Familien verbunden mit Wünschen für eine weitere sportlich erfolgreiche Zukunft. Er orientierte den Sportlerinnen und Sportlern die Ziele der Bürgerstiftung Windhagen, die für die ortsansässigen Vereine zukünftig an Bedeutung gewinnen wird.

SV Geschäftsführer Bruns bedankte sich bei Thomas Stumpf für die Auszeichnung der sportlichsten Familien Windhagens und verband seinen Dank mit der Hoffnung auf eine weitere erfolgreiche Zusammenarbeit mit der Bürgerstiftung Windhagen.

„Kultur für Kinder“, Kulturteam Windhagen (KTM)

Die Bürgerstiftung möchte dieses Initiativ-Projekt weiterhin fördern und stellt hierfür für 2014 einen Zuschussbetrag von 1.000 Euro zur Verfügung.

b. Unterstützung von Kindern aus sozial schwachen Familien

Die Weiterförderung dieses in enger Zusammenarbeit mit den beiden Kirchengemeinden durchgeführten Projekts für sozialschwache Familien soll auch 2014 mit einem Betrag von nunmehr 2.000 Euro fortgesetzt werden. Beide Kirchengemeinden erhalten jeweils 1.000 Euro. Die Möglichkeit in besonderen Notfällen, nicht nur Kinder zu bedenken (Stichwort: „Sozialfonds“), soll im Rahmen der möglichen Mehrgenerationenprojekte weiter verfolgt werden.

Organe der Stiftung



Vorstand und Stiftungsrat

Stifterforum

Das Stifterforum besteht aus den Stiftern, d.h. aus Personen, die einen vom Stiftungsrat bestimmten Mindestbetrag gestiftet oder zugestiftet haben. Die Zugehörigkeit besteht auf Lebenszeit. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Erben über. Der Zuständigkeit des Stifterforums unterliegen die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie der Jahresrechnung und Vermögensübersicht und des Tätigkeitsberichts des Vorjahres.



„BÜRGERSTIFTUNG BÜNDNIS FÜR FAMILIEN IN DER VERBANDSGEMEINDE RAMSTEIN-MIESENBACH“ STELLT SICH VOR!



Zweck der Stiftung:

Zweck der Stiftung ist es,

- alte, kranke und behinderte Menschen,
- arme und bedürftige Menschen und Familien,
- Jugend- und Altenhilfe,
- Bildung und Erziehung,
- die Erziehungs- und Familienkompetenz,
- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- das Miteinander der Generationen,
- die öffentliche Gesundheitspflege und Gesundheitsvorsorge,
- die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund,
- das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke

in der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach zu fördern und zu unterstützen.

Rechtsform:

Rechtsfähige öffentliche Stiftung
des bürgerlichen Rechts

Stiftungssitz:

Ramstein-Miesenbach

Jahr der Errichtung:

2009

Kontaktdaten:

Bürgerstiftung Bündnis für Familien
der Verbandsgemeinde Ramstein-
Miesenbach
Am Neuen Markt 6
66877 Ramstein-Miesenbach

Ansprechperson:

Vorsitzender des
Stiftungsvorstandes
Bürgermeister Ralf Hechler

Telefon/Fax:

06371 / 592-100
06371 / 592-199

Mail:

ralf.hechler@ramstein.de

Internet:

www.ramstein-miesenbach.de

Aktivitäten:

Dieser Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch:

- a) Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe § 58 Abs. 2 AO, die die vorge-
nannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen,
- b) Förderung der Kooperation zwischen Organisation und Einrichtungen, die eben-
falls diese Zwecke verfolgen,
- c) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung durch geeignete
Maßnahmen (öffentliche Veranstaltungen, Publikationen, etc.) mit dem Ziel, die
Stiftungszwecke und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern,
- d) Vergabe von Stipendien, Beihilfe oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung
der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszweckes,
- e) Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, die den Stif-
tungszwecken dienen.

**Förderung / Unterstützung der Arbeit des lokalen Bündnisses für Familien in
deren Arbeitsgruppen**

- Jung und Alt, Zusammenarbeit der Generationen
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf

- Stärkung der Erziehungs- und Familienkompetenz
- Familie und Gesundheit

Die Arbeitsgruppe organisiert z.B. selbstständig Infoveranstaltungen zu Themen wie:

- „Zu jung für Parkinson“
- „Koronare Herzkrankheit“

Mehrgenerationenhaus / Haus der Jugend Ramstein



Am 01.01.2013 wurde das Gebäude Mehrgenerationenhaus / Haus der Jugend Ramstein vom Bistum Speyer auf die Bürgerstiftung übertragen.

Als Betreiber nutzt das Christliche Jugenddorf e.V. (CJD) die Räumlichkeiten. Somit können die sozialen Angebote weiterhin angeboten werden. Die Stiftung deckt einen wesentlichen Teil der Kosten der Einrichtung.

Kinderferienbetreuung

Das Mehrgenerationenhaus Ramstein bietet jedes Jahr in den Schulferien eine Kinderferienbetreuung an. Die Stiftung beteiligt sich seit 2010 am finanziellen Aufwand.



Jugendschutzwoche des Jugendbüros

Für die Jugendschutzwoche wurde ein Konzept entwickelt, das Jugendliche und Erwachsene über die Themen Sucht, Alkohol und Drogen, Gewalt, Extremismus und Medienkonsum informiert. Seit 2010 beteiligt sich die Stiftung an der Ausrichtung der Jugendschutzwoche des Jugendbüros der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach.



Integration von ausländischen Menschen in der Verbandsgemeinde

Mit individueller Integrationsberatung und Begleitung hilft das Jugendbüro der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach bei allen Problemen rund um die Eingliederung in das neue Lebensumfeld. Es werden Sprach- und Kommunikationskurse, Integrationsberatung u. v. m. angeboten. Dabei unterstützt die Stiftung das Jugendbüro der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach mit finanziellen Zuschüssen. (Am 06. Juni 2013 verlieh das Land Rheinland-Pfalz dem Jugendbüro der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach den Integrationspreis.)

Zuschuss zum Kindergarten-Ausbau

Die Stiftung bezuschusste 2010 den Umbau eines Kindergartens in freier Trägerschaft zur Entwicklung einer Gruppe für Kinder unter 3 Jahre.

DIE „BÜRGERSTIFTUNG RHEINHESSEN“ STELT SICH VOR!



Zweck der Stiftung:

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist es, Bürgerinnen und Bürger dazu einzuladen, mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens und ihrer Region mit folgenden Zielen zu übernehmen.

- Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements
- Förderung des gesellschaftlich verantwortlichen Handelns
- Initiierung und Unterstützung von Sozialen Netzwerken
- Weiterentwicklung der Partizipation aller gesellschaftlicher Gruppen
- Gezielte Notfallhilfe für Einzelfälle

Dies erfolgt auf den Feldern Soziales, Kinder, Jugend, Bildung, Senioren, Pflege, Miteinander der Generationen, Leben mit behinderten Menschen, Integration von ausländischen MitbürgerInnen unterstützen und der Region neue Impulse geben, die die Bürgerinnen und Bürger wie auch die regionalen Wirtschaftsunternehmen zu mehr Mitverantwortung für die Gestaltung des Gemeinwesens und Kräfte für Innovationen mobilisieren.

Dieser Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch:

- Entwicklung, Initiierung und Förderung von innovativen Projekten und regionalen Einrichtungen und gemeinnützigen Institutionen
- Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die die Stiftungszwecke verfolgen

- Förderung des gesellschaftlichen Diskurses
- Finanzielle Unterstützung von Initiativen und Projekten, die dem Stiftungszweck dienen

Die Zwecke können sowohl durch eigene Projekte als auch durch die Förderung bestehender Projekte verwirklicht werden. Die aufgeführten Ziele müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

Die Stiftung kann die Treuhänderschaft für unselbstständige (nicht rechtsfähige) Stiftungen übernehmen bzw. andere selbständig, rechtsfähige Stiftungen verwalten.

Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

Rechtsform:

Rechtsfähige öffentliche Stiftung
des bürgerlichen Rechts

Stiftungssitz:

Ingelheim

Jahr der Errichtung:

2009

Kontaktdaten:

Bürgerstiftung Rheinhessen
c/o DPWV Rheinland-Pfalz/Saarland
Drechslerweg 25
55128 Mainz

Ansprechperson:

Frau Regine Schuster

Telefon:

06131-93680-18

Mail:

info@buergerstiftung-rheinhessen.de

Internet:

www.buergerstiftung-rheinhessen.de

Aktivitäten:

„Leselernhilfe – Lesen lernen ist nicht so schwer“

Die Leselernhelfer der Bürgerstiftung Rheinhessen sind gern gesehen in den Grundschulen der Städte Mainz, Alzey und Worms sowie der Landkreise Mainz-Bingen und Alzey Worms. Sie helfen Erst- und Zweitklässlern, damit Lesen für sie zu einer Selbstverständlichkeit wird wie bei ihren Mitschülern in den Grundschulklassen.

Dort haben die Lehrer häufig keine Zeit, auf die Schwächen jedes einzelnen Schülers einzugehen. Dann sind die Leselernhelfer/innen gefragt, 150 an der Zahl sind inzwischen von der Bürgerstiftung ausgebildet und über 100 vermittelt. Täglich treffen neue Anfragen ein.

Informationen, wie man Leselernhelfer/in werden kann oder wenn Grundschulen Leselernhelfer einsetzen wollen, bietet die Projektkoordinatorin "Leselernhilfe" der Bürgerstiftung Rheinhessen, Doris Knabe, Drechslerweg 28, 55218 Mainz, Telefon 0176 - 71 70 87 01.

Projekte, die aus Stiftungsmitteln gefördert wurden:

- Wortfinderkinder Mainz, eine Aktion der Bibliotheksgesellschaft Mainz e.V.
- Ferienfreizeiten für Menschen mit Behinderung
- Elternlotsen in Worms
- Einzelfallbezogene Hilfe von Menschen, die vorübergehend in Notlagen geraten sind
- Flüchtlingshilfe
- Flüsterpost



Die Vorstandsvorsitzende, Frau Irene Alt, konnte einen Scheck für den Verein „Flüsterpost e.V. – Unterstützung für Kinder krebskranker Eltern“ an die Leiterin der Beratungsstelle, Frau Anita Zimmermann, überreichen.

Sonstiges:

Die Bürgerstiftung hat bereits zum 5. Mal das Gütesiegel für Bürgerstiftungen des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen erhalten, das alle zwei Jahre nach Erfüllung von 10 verschiedenen Kriterien vergeben wird.

Vorstand:

Irene Alt (Ministerin a.D. für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen)

Vorstandsvorsitzende

Regine Schuster, stellvertretende Vorstandsvorsitzende

Christian Peppas



Foto:

Regine Schuster, Simone Bastian, Uschi Knoth und Irene Alt

Foto:

Irene Alt, Regine Schuster und der ehem. Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz Kurt Beck



DIE „BÜRGERSTIFTUNG BAD EMS“ STELLT SICH VOR!



BÜRGERSTIFTUNG
BAD EMS

Zweck der Stiftung:

Die Bürgerstiftung Bad Ems will das ehrenamtliche Engagement in Bad Ems fördern und gemeinnützige Projekte und Initiativen insbesondere in folgenden Bereichen initiieren oder unterstützen:

- Stadtgeschichte
- Wissenschaft und Forschung
- Bildung, Erziehung und Sport
- Kunst und Kultur
- Völkerverständigung
- Umwelt-, Tier- und Naturschutz
- Landschafts- und Denkmalpflege
- Jugend- und Altenhilfe, Gesundheitswesen
- Brauchtumspflege
- Stadtentwicklung
- Bürgerschaftliches Engagement und nachhaltiges Gemeinwesen.

Hierzu soll es einer größeren Zahl von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen ermöglicht werden, ihre spezifischen Beiträge zum Gemeinwohl unter einem gemeinsamen Dach zu verfolgen. Die Bürgerstiftung dient dabei als ein Sammelbecken für Spenden und Zustiftungen. Der langfristige Aufbau des Stiftungsvermögens durch Zustiftungen sichert die finanzielle Unabhängigkeit der Bürgerstiftung und gewährleistet die Kontinuität der Stiftungsarbeit. Die Bürgerstiftung Bad Ems übernimmt für ihre Stifter und Spender eine Dienstleistungsfunktion. Sie bietet Serviceleistungen an, die auf die jeweiligen Interessen dieser Personen, Organisationen oder Institutionen zugeschnitten sind.

Rechtsform:

Rechtsfähige öffentliche Stiftung
des bürgerlichen Rechts

Stiftungssitz:

Bad Ems

Jahr der Errichtung:

2010

Kontaktdaten:

Bürgerstiftung Bad Ems
Villenpromenade 2 a
56130 Bad Ems

Ansprechpersonen:

Vorstandsvorsitzender
Wilhelm Augst
Mercurstraße 1
56130 Bad Ems

Telefon/Fax:

02603-12670

Geschäftsführerin

Anny Neusen

Villenpromenade 2 a

56130 Bad Ems

02603-12670

Mail:

AnnyN@t-online.de

Internet:

www.buergerstiftung-bad-ems.blogspot.de

Aktivitäten:**Bürgerstiftung spendet Figurengruppe**

Die Bürgerstiftung Bad Ems konnte dem Bad Emser Stadtmuseum ein originalgetreues Kurgast-Puppenpaar im Biedermeier-Stil übergeben, das seit Ende September 2013 die Parkbank im Stadtmuseum „bevölkert“.



Mit der Beschaffung dieser Figurengruppe ging ein lang gehegter Wunsch des Bad Emser Stadtmuseums in Erfüllung. Die Kosten für den neuen Blickfang im Stadtmuseum wurden vollständig von der Bürgerstiftung Bad Ems getragen.

Kunsausstellung „Rückkehr des Menschen in der Malerei“

Mehr als 100 Besucherinnen und Besucher kamen zur Eröffnung der Kunsausstellung „Die Rückkehr des Menschen in der Malerei“, unter ihnen auch der rheinland-pfälzische Innenminister Roger Lewentz. „Bilder wollen gesehen werden, sonst sind sie nicht da“, so der Maler René Avold im Vorfeld der Kunsausstellung „Die Rückkehr des Menschen in der Malerei“. Zahlreiche Kunstwerke des Malers waren vor dem Kurhaus Bad Ems zu sehen.

Die Bürgerstiftung unterstützt die Stadtranderholung der AWO Bad Ems

Die Bürgerstiftung übergab einen namhaften Betrag, um die bei den Bad Emser Kindern sehr beliebte Freizeitgestaltung in den Sommerferien zu fördern und um den Betreuerinnen und Betreuern ihre Anerkennung auszusprechen.



Drei Wochen Spaß und Freizeitgestaltung für mehr als 170 Kinder ermöglichte die Arbeiterwohlfahrt Bad Ems.

BUGA-Projekt mit Grundschule Bad Ems

84 Kinder, die sich aktiv an dem Projekt Schulgarten an der Ernst-Born-Schule in Bad Ems beteiligen, erhielten als Belohnung für ihr Engagement einen Besuch der BUGA 2011 in Koblenz geschenkt.



Die Eintrittskarten für die fleißigen Gärtner hatte die Bürgerstiftung Bad Ems im Sinne der Umwelt- und Jugendförderung übernommen. Hautnah erlebten die kleinen Gärtnerinnen und Gärtner die Bundesgartenschau in Koblenz mit all der Pflanzenpracht, der Seilbahn über den Rhein und den zahlreichen Aktionen auch speziell für Kinder.

Grabstätte von Nazi-Opfern aufgearbeitet



Anlässlich des Gedenktages für die Opfer des Nationalsozialismus fand am 27. Januar in Bad Ems eine Gedenkfeier statt, bei der unter anderem über das Schicksal der Bad Emser Familie Strauß berichtet wurde.

Deren Söhne Willi und Horst wurden in Hadamar ermordet. Das Grab der beiden Brüder ist noch auf dem Bad Emser Friedhof erhalten und wurde von der Bürgerstiftung Bad Ems instandgesetzt. Dazu hatte die Bürgerstiftung zweckgebundene Spenden eingeworben.

Klassenfahrt zum Neuwieder Zoo

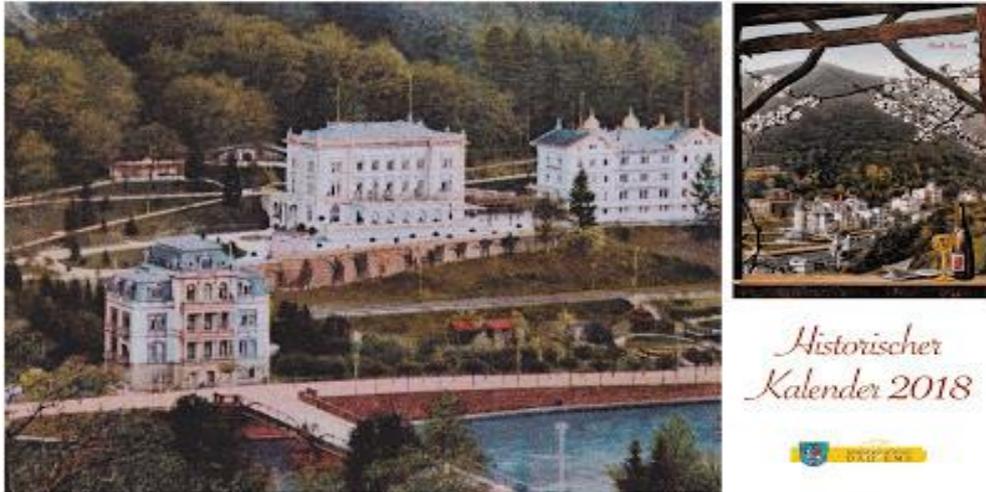
Die Klassenstufe 2 der Freiherr-vom-Stein-Schule in Bad Ems besuchte den Zoo in Neuwied. Der lehrreiche Ausflug der 66 Kinder wurde durch die Bürgerstiftung Bad Ems unterstützt. Neues kennen lernen, Eindrücke von einer faszinierenden Tierwelt gewinnen und gemeinsam Spaß haben, stand auf dem Programm. Mit einem Doppeldeckerbus ging es los in Richtung Neuwied.

Im Neuwieder Zoo konnten die Grundschulkinder unter anderem den in Zoos seltenen Geparden-Nachwuchs bestaunen.



Historischer Kalender

Die Bürgerstiftung Bad Ems hat ihren Historischen Kalender 2018 unter dem Titel „Verschwundene Orte“ im Bad Emser Stadtmuseum der Öffentlichkeit vorgestellt.



Mit dem Verkauf der jährlich erscheinenden Historischen Kalender werden Projekte der Bürgerstiftung in Bad Ems finanziert.

Max-Jacob-Festival



Die Bürgerstiftung Bad Ems unterstützte im Jahr 2013 das Kasperfest in Bad Ems aus Anlass des 125. Geburtstages des international bekannten Puppenspielers Max Jacob. Das Festival mit zahlreichen Einzelveranstaltungen, Workshops, Ausstellungen und weiteren Aktionen fand in der Zeit vom 20. bis 26. Oktober 2013 in Bad Ems statt. Der in Bad Ems am 10. August 1888 geborene Max Jacob war Begründer der Hohnsteiner Puppenspiele, die auch international bekannt wurden. Schon in seiner frühen Jugend war Max Jacob begeistertes Mitglied der Wandervogelbewegung.

Die Bürgerstiftung unterstützte die Aktionen zum Kasperfest und die Installation eines Wandfrieses mit Kasperfiguren am Geburtshaus von Max Jacob in Bad Ems.

Festival „Gegen den Strom“



Die Bürgerstiftung Bad Ems unterstützte finanziell das Festival „Gegen den Strom“. Das Festival, das im Rahmen des Kultursommers Rheinland-Pfalz stattfand, war mit mehr als 30 Veranstaltungen in der Kreisstadt Bad Ems vertreten. Die Förderung von Kunst und Kultur gehört zu den wichtigen Stiftungszwecken der Bürgerstiftung Bad Ems. Nachdem die Bürgerstiftung Bad Ems sich in den vergangenen Jahren aktiv mit Veranstaltungen am Klangfest in Bad Ems beteiligt hat, wollten Vorstand und Stiftungsrat dieses Engagement fortführen.

Da das Klangfest leider nicht mehr stattfand, haben sich die Verantwortlichen der Stiftung entschlossen, das Festival „Gegen den Strom“ zu unterstützen. Die Festivalveranstalter hatten mehr als 60 Einzelveranstaltungen im Rhein-Lahn-Kreis vorgesehen. Die Bürgerstiftung Bad Ems unterstützt aus Stiftungsmitteln die in der Stadt Bad Ems durchgeführten Festivalveranstaltungen.

Bürgerstiftung rüstete Jugendfeuerwehr mit Mehrzweckjacken aus

Die Bürgerstiftung Bad Ems hat die Anschaffung neuer Wetterschutzjacken für den Nachwuchs der Freiwilligen Feuerwehr Bad Ems bewerkstelligt. Die Jugendlichen der Jugendfeuerwehr Bad Ems wurden mit einem kompletten Satz Wetterschutzjacken ausgerüstet. Mit diesen „Ganzjahresjacken“ sind die Nachwuchskräfte der Feuerwehr von nun an gut geschützt gegen alle Wetter.



DIE „BÜRGERSTIFTUNG LEBENSWERTE STADT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE“ STELLT SICH VOR!



Zweck der Stiftung:

Die Stiftung bezweckt durch eigene Maßnahmen oder durch Förderung Anderer die Weiterentwicklung des Stadtbildes und der städtischen Infrastruktur von Neustadt an der Weinstraße unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere die Beseitigung baulicher Problemstellen, die Verbesserung der Wohnqualität und der Versorgung der Bürger sowie die Förderung der Außendarstellung der Stadt.

Die Stiftung bezweckt sodann die Förderung kultureller Vorhaben oder Veranstaltungen in Neustadt an der Weinstraße, die Förderung der Jugend, der Bildung und Ausbildung und die Förderung sozialer Maßnahmen.

Die Stiftung bezweckt weiterhin, die Gründung fiduziarischer Stiftungen (sog. unselbständiger Stiftungen) anzuregen und zu unterstützen sowie diese zu verwalten, und zwar fiduziarischer Stiftungen zur Förderung der Jugend, der Bildung und Ausbildung, der Kunst, des Denkmalschutzes, der Denkmalpflege, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes in und für Neustadt an der Weinstraße.

Die Stiftung bezweckt außerdem, die Gründung solcher fiduziarischer Stiftungen anzuregen und zu unterstützen sowie diese zu verwalten, mit denen innovative Denkzentren und wirtschaftliche Zentren gefördert werden, um auf diese Weise dazu beizutragen, innovative Unternehmen in Neustadt an der Weinstraße anzusiedeln oder weiterzuentwickeln.

Rechtsform:

Rechtsfähige öffentliche Stiftung
des bürgerlichen Rechts

Stiftungssitz:

Neustadt an der Weinstraße

Jahr der Errichtung:

2010

Kontaktdaten:

BürgerStiftung Lebenswerte
Stadt Neustadt an der Weinstraße
Mittelgasse 3
67433 Neustadt an der Weinstraße

Ansprechperson:

Frau Hildrun Siegrist

Telefon/Fax:

06327 – 969944
06257 – 9988740

Mail:

hildrun.siegrist@t-online.de

Internet:

www.buergerstiftung-neustadt.eu

Aktivitäten:

Die BürgerStiftung Lebenswerte Stadt Neustadt an der Weinstraße ist das Netzwerk, das gemeinnützige Zwecke und engagierte Bürger zusammenbringt. Sie identifiziert und unterstützt förderwürdige Projekte in Neustadt und seinen neun Weindörfern. Sie mobilisiert Menschen und generiert Mittel, um im Kleinen wie im Großen nachhaltig Gutes zu bewirken.

Elwedritsche-Brunnen

Der berühmte Elwedritsche-Brunnen des Bildhauers Prof. Gernot Rumpf musste seit fast 20 Jahren ohne Beleuchtung auskommen. Dessen hat sich die Bürgerstiftung angenommen. Silvana und Silvanus heißen die beiden Nachwuchs-Elwedritschen, die Professor Gernot Rumpf unter Verzicht auf sein Honorar für die Bürgerstiftung Neustadt geschaffen hat, um mit dem Reinerlös eine neue Beleuchtung des Brunnens in Neustadt zu finanzieren.

Stiftskirche – das Wahrzeichen Neustadts leuchtet nun über der Stiftskirche

Nach der umfangreichen Innenrenovierung der Stiftskirche fehlte als 'krönender' Abschluss noch die Illumination des Südturmes. Die Bürgerstiftung ist hier eingesprungen und hat die Beleuchtung in moderner LED-Technik finanziert. Während die obere Türmerwohnung in einem warmen Weißton illuminiert wird und nun weit über die Stadt zu sehen ist, werden die großen Fenster unter dem Glockenraum je nach Jahreszeit und Anlass in einem anderen Farbton erstrahlen. Nicht nur, dass der alte Turm der Stiftskirche nachts in neuem Licht erstrahlt, sondern ein Spiegelwagen ermöglicht zudem barrierefreie Deckenansichten im Inneren der Stiftskirche.



Königsbrunnen auf dem Marktplatz

Der historische Brunnen auf dem Marktplatz wurde restauriert und saniert sowie in seine historische Form gebracht. Hierzu wurden die acht Kugeln nach Originalzeichnungen nachgebaut und mit moderner LED-Beleuchtung aufgewertet.



Leibniz-Gymnasium

Das Leibniz-Gymnasium kann im Chemieunterricht neue Lernmittel nutzen.

Kurfürst-Ruprecht-Gymnasium

Das Kurfürst-Ruprecht-Gymnasium hat einen Zuschuss zum Bau des weltgrößten Kochsalzgittermodells erhalten.

Übungsräume der Jugendphilharmonie Deutsche Weinstraße

Der Bau der Rettungstreppe für die Übungsräume der Jugendphilharmonie Deutsche Weinstraße wurde bezuschusst.

Projekte

Die BürgerStiftung Lebenswerte Stadt Neustadt an der Weinstraße unterstützt die Weiterentwicklung des Stadtbildes und die Verbesserung der Wohnqualität. Darüber hinaus fördert sie Projekte in den Bereichen Bildung, Kultur und Umweltschutz.

So soll der Kriegergarten zu einem „Park der Begegnungen“ aufgewertet werden. Diese kleine Parkanlage zwischen Villenstraße und Haardter Straße mit dem GDA-Wohnstift und der International School in direkter Nachbarschaft hat dringend Pflege nötig. Es gibt nur wenige, teils zerstörte Sitzmöglichkeiten, rissigen Asphalt und keinen barrierefreien Zugang. Zusätzlich zu den Instandsetzungsarbeiten soll auch der Spielplatz erweitert werden. Beabsichtigt ist ebenfalls die Restaurierung der Bismarckbank, wozu der Sandstein fachgerecht gereinigt und die Technik für den Wasserlauf erneuert werden muss.

Bei dem Projekt „Wasser in die Stadt“ handelt es sich um ein Gemeinschaftsprojekt mit dem Lions Club Neustadt und der Stadt Neustadt. Zwischen Juliusplatz und Klemnhof soll ein fließendes Gewässer angelegt werden, das befahrbar sowie insbesondere für Kinder und Rollstuhlfahrer ungefährlich sein soll.

Das kulturelle Angebot für die Zielgruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist einseitig und ausbaufähig. Ein Bereich, an dem die BürgerStiftung Lebenswerte Stadt Neustadt an der Weinstraße mit guten Konzepten und tatkräftiger Unterstützung arbeiten möchte.

Langfristig ist die Entwicklung der Stadt und ihrer Weindörfer zu einem lebenswerten urbanen Zentrum mit altersgerechten Wohn- und Einkaufsmöglichkeiten ein großes Ziel. Die Umsetzung wird aus vielen Mosaiksteinchen bestehen.

Anlage

Muster eines Stiftungsgeschäfts für die Errichtung einer rechtsfähigen öffentlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stiftungsgeschäft

Hiermit errichten wir, ... ,

Es sind sämtliche natürlichen Personen (inkl. Geburtsdatum und Adresse) und juristischen (inkl. Sitz und deren Vertretungsberechtigte) aufzuführen.

die rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts

„Musterstiftung“

mit Sitz in „Musterstadt“.

Die Stiftung soll ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – (nicht verfolgte Zwecke streichen) Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen.

Zweck der Stiftung ist ...

z.B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, von Kunst und Kultur, der Landschaftspflege, des Umweltschutzes, öffentlichen Gesundheitswesens, Sports, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen (in Anlehnung an §§ 52 ff. der Abgabenordnung).

Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ...

Hier empfiehlt es sich, mögliche einzelne Maßnahmen beispielhaft aufzuführen, durch die der zuvor in allgemeiner Form umschriebene Satzungszweck konkret verwirklicht werden soll. Insbesondere muss die Zweckverwirklichung so präzise gefasst sein, dass dem zuständigen Finanzamt eine gemeinnützigkeitsrechtliche Beurteilung der Stiftung an Hand der Satzung möglich ist, z.B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, von Kinder- und Jugendheimen, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen oder Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern oder verfolgen.

Die Stiftung soll mit einem Stiftungsanfangsvermögen in Höhe von Euro ausgestattet werden. Zu einem späteren Zeitpunkt beabsichtigen wir, der Stiftung weitere Mittel zuzuführen.

Dem ersten Vorstand gehören folgende Personen an:

Hier empfiehlt es sich, einen mehrköpfigen Stiftungsvorstand unter jeweiliger Angabe des Namens, des Geburtsdatums, der Adresse und der Funktion zu benennen.

- 1.
- 2.
- 3.
- ...

Dem ersten Stiftungsrat gehören folgende Personen an:

Hier kann ein zweites mehrköpfiges Stiftungsorgan unter jeweiliger Angabe des Namens, des Geburtsdatums, der Adresse und der Funktion benannt werden.

- 1.
- 2.
- 3.
- ...

Die Stiftung soll die beigefügte Satzung erhalten.

Ort, Datum

Stifter und Stifterinnen

Satzung

Präambel (optional)

In einer Präambel kann die Motivation der Stifterin bzw. des Stifters in knapper Form niedergelegt werden. Diese „Erklärung“ kann gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt bei der Auslegung einzelner Satzungsbestimmungen herangezogen werden, den Organen der Stiftung Hinweise für die einzelnen Schritte zur Verwirklichung der Ziele der Stiftung geben oder zu einem späteren Zeitpunkt die Beantwortung von bei der Errichtung der Stiftung nicht erkennbaren Fragen erleichtern.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1) Die Stiftung führt den Namen

„Musterstiftung“.

2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

3) Sitz der Stiftung“ ist „Musterstadt“.

4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar – *gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – (nicht verfolgte Zwecke streichen)* Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2) Zweck der Stiftung ist ...

z.B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, von Kunst und Kultur, der Landschaftspflege, des Umweltschutzes, öffentlichen Gesundheitswesens, Sports, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen (in Anlehnung an §§ 52 ff. der Abgabenordnung).

3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ...

Hier empfiehlt es sich, mögliche einzelne Maßnahmen beispielhaft aufzuführen, durch die der in Absatz 1 in allgemeiner Form umschriebene Satzungszweck konkret verwirklicht werden soll. Insbesondere muss die Zweckverwirklichung so präzise gefasst sein, dass dem zuständigen Finanzamt eine gemeinnützigkeitsrechtliche Beurteilung der Stiftung an Hand der Satzung möglich ist, z.B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, von Kinder- und Jugendheimen, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen oder Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern oder verfolgen.

- 4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter (Die Stifterin) (Die Stifter und Stifterinnen) und seine (ihre) Erben sowie die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

1) Das Vermögen der Stiftung besteht insgesamt aus

- a) dem Grundstockvermögen (bei Stiftungerrichtung: ... Euro)

Die Regelung zum Grundstockvermögen bei Errichtung der Stiftung kann auch wie folgt lauten: "a) dem Grundstockvermögen zunächst nach Maßgabe des Stiftungsgeschäfts". Eine Verweisung auf das Stiftungsgeschäft ist vor allem sinnvoll, wenn es sich bei dem anfänglichen Grundstockvermögen zum Beispiel nicht nur um Geldvermögen, sondern auch um Grundstücke oder sonstige Vermögensgegenstände handelt.

- b) Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) und
- c) Erträgen.

2) Das Grundstockvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

Gegebenenfalls können weitere Festlegungen hinsichtlich der Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie bezüglich seiner Anlage und seiner Verwendung getroffen werden. Denkbar sind beispielsweise folgende zusätzliche Regelungen: "Das Grundstockvermögen ist mindestens zu ... % in festverzinslichen Wertpapieren anzulegen; das restliche Grundstockvermögen darf auch in risikoarme Aktien oder vergleichbaren Anlageformen angelegt werden."

- 3) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand möglichst ungeschmälert zu erhalten; Umschichtungen des Grundstockvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.**
- 4) Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden.**
- 5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben und deckt ihre Verwaltungskosten aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus Spenden und sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind.**
- 6) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise Rücklagen zuführen.**
- 7) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.**

Falls die Treuhänderschaft über nicht rechtsfähige Stiftungen beabsichtigt ist: Die Stiftung kann die Treuhänderschaft für unselbstständige (nicht rechtsfähige) Stiftungen - soweit deren Zwecke mit dem Stiftungszweck des § 2 vereinbar sind - gegen Erstattung der Kosten für die Verwaltung und für die Rechnungslegung übernehmen. Das Vermögen der Treuhandstiftungen soll einen vom Stiftungsrat bestimmten Mindestbetrag in der Regel nicht unterschreiten.

§ 4

Stiftungsorganisation

Hier können Stifter festlegen, welche Organe mit der Verwirklichung der in § 2 genannten Ziele betraut werden sollen. Bei kleineren Stiftungen, kann es ausreichen, lediglich ein Organ wie beispielsweise einen „Vorstand“ vorzusehen. Bei größeren Stiftungen empfiehlt es sich, zumindest ein weiteres Organ wie einen „Stiftungsrat“ oder ein „Kuratorium“ zu schaffen, um stiftungsintern eine Kontrolle der sachgerechten und wirtschaftlichen Verwirklichung der Stiftungsziele zu gewährleisten und / oder den Vorstand zu beraten. Stifter können auch andere Bezeichnungen für die Organe wählen oder weitere Organe einrichten.

- 1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- 2) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
- 3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.
- 4) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Neben- oder hauptamtliche Tätigkeit von Mitgliedern des Vorstandes können bei größeren Stiftungen in Frage kommen. Ebenso kann die Möglichkeit eines Geschäftsführers (besonderer Vertreter) vorgesehen werden (§§ 86, 30 Bürgerliches Gesetzbuch). Entsprechende Regelungen einschließlich der Vergütung sind zuvor mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

§ 5

Vorstand

In dieser Satzungsbestimmung kann die Stifterin oder der Stifter im Einzelnen festlegen, wie viele Mitglieder der Vorstand umfassen soll, in welcher Form und durch wen die Berufung erfolgt und für welchen Zeitraum diese erfolgt. Weiter kann festgelegt werden, ob die Stifterin oder der Stifter selbst oder bestimmte Funktionsträger als „geborene“ Mitglieder im Vorstand sein sollen.

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens x und höchstens y Personen. Der erste Vorstand wird durch die Stifterin bzw. den Stifter bzw. die Stifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Danach beruft der Stiftungsrat die Mitglieder des Vorstands für die Dauer von jeweils x Jahren. Wiederberufung ist möglich.
- 2) Der Vorstand beruft aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.
- 3) Nach Beendigung der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu berufen.
- 4) Mitglieder des Vorstands können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von $2/3$ der Anwesenden abberufen werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

- 5) Der Vorstand ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.
- 7) Beschlüsse (ausgenommen diejenigen von grundsätzlicher Bedeutung) können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.
- 8) Über die Ergebnisse der Sitzungen bzw. Beschlussfassungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstands innerhalb von vier Wochen nach dem Sitzungstermin bzw. der Beschlussfassung zuzuleiten sind.

§ 6

Aufgaben des Vorstands

- 1) Der Vorstand führt und verwaltet die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
 - Vergabe von Stiftungsmitteln (auf der Grundlage der vom Stiftungsrat erlassenen Richtlinien)
 - Erstellung der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht
 - Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- 3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter sein muss. Der Stiftungsrat kann hiervon abweichend einem Mitglied des Vorstands Einzelvertretungsberechtigung und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch erteilen.

§ 7

Stiftungsrat

- 1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens x und höchstens y Personen. Der erste Stiftungsrat wird durch den Stifter bzw. die Stifterin bzw. die Stifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Danach ergänzen sich die folgenden Stiftungsratsmitglieder durch Kooptation. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen. Die Amtszeiten kooptierter Stiftungsratsmitglieder sollen sich überschneiden und betragen jeweils x Jahre.
- 2) Wiederberufung ist möglich.
- 3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. In diesem Fall bilden die verbleibenden Stiftungsratsmitglieder den Stiftungsrat. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter.
- 5) Mitglieder des Stiftungsrates können von dem Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von $2/3$ der Anwesenden abberufen werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Stiftungsratsmitglied Anspruch auf Gehör.
- 6) Der Stiftungsrat ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.
- 7) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Stiftungsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.
- 8) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- 9) Über die Ergebnisse der Sitzungen bzw. Beschlussfassungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates innerhalb von vier Wochen nach dem Sitzungstermin bzw. der Beschlussfassung zuzuleiten sind.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsrats

- 1) Der Stiftungsrat wacht über die dauernde und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszweckes und entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.
- 2) Zu den Aufgaben des Stiftungsrats gehören insbesondere:
 - Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Entgegennahme der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
 - Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über die Änderung oder Erweiterung des Stiftungszwecks, über sonstige Satzungsänderungen, über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung
 - Erlass von Richtlinien für die Förderung und Initiierung von Projekten.
- 3) Der Stiftungsrat kann den Vorstand bevollmächtigen, im Rahmen festgelegter Grenzen Förderanträge vorab zu genehmigen.

Bei größeren Stiftungen können zum Beispiel folgende weiteren Aufgaben in Betracht kommen:

- *Festlegung der Höhe einer angemessenen Auslagen- und Aufwandsentschädigung*
- *Entscheidung über die nebenamtliche oder hauptamtliche Tätigkeit von Mitgliedern des Vorstands sowie über die Höhe der angemessenen Vergütung*
- *Erteilung der Einzelvertretungsberechtigung und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch*
- *Entscheidung über die Beauftragung eines Geschäftsführers sowie Unterbreitung von Vorschlägen hinsichtlich der Schwerpunkte der Fördertätigkeit der Stiftung und der Verwendung der Mittel der Stiftung.*

§ 9

Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung

- 1) Der Stiftungsrat kann mit mehr als der Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird.

- 2) Der Stiftungsrat kann mit einer 3/4 Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder nach Anhörung der Stifterin oder des Stifters bzw. der Stifter eine Erweiterung oder Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist.
- 3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde.

§ 10

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 11

Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung

Alternativen:

an den/die/das ... (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), **der/die/das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke** (nicht verfolgte Zwecke streichen) **zu verwenden hat.**

oder

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ... (Angabe eines gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks).


Impressum:

Herausgeber: Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)
Abteilung 2, Referat 23
Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

Redaktion: Karin Dahlmann

Druck: Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

Stand: 01. August 2017